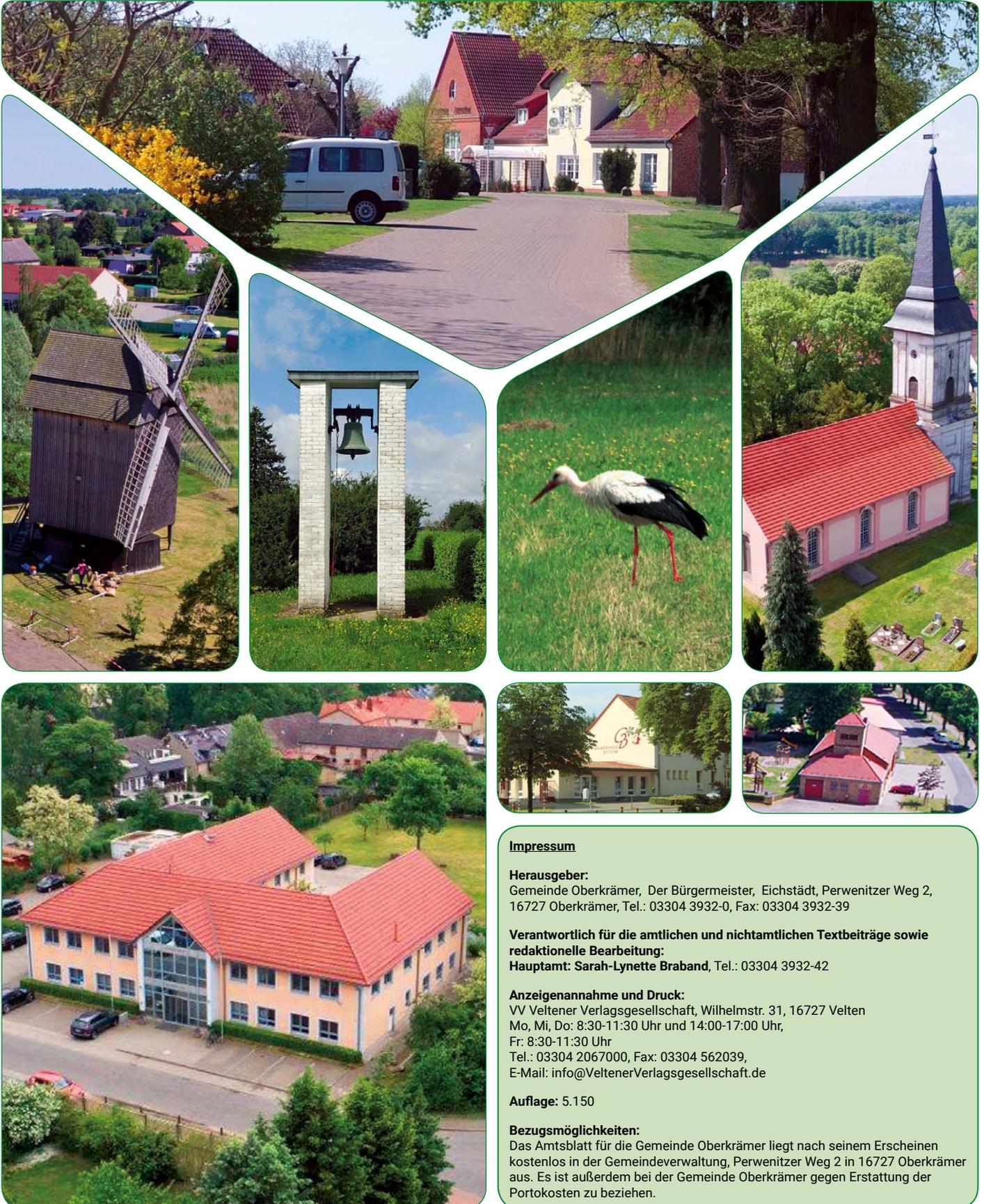


AMTSBLATT

für die Gemeinde Oberkrämer

Jahrgang 21 Oberkrämer, 07.10.2022 Nr. 7



Impressum

Herausgeber:

Gemeinde Oberkrämer, Der Bürgermeister, Eichstädt, Perwenitzer Weg 2, 16727 Oberkrämer, Tel.: 03304 3932-0, Fax: 03304 3932-39

Verantwortlich für die amtlichen und nichtamtlichen Textbeiträge sowie redaktionelle Bearbeitung:

Hauptamt: Sarah-Lynette Braband, Tel.: 03304 3932-42

Anzeigenannahme und Druck:

VV Veltener Verlagsgesellschaft, Wilhelmstr. 31, 16727 Velten
Mo, Mi, Do: 8:30-11:30 Uhr und 14:00-17:00 Uhr,
Fr: 8:30-11:30 Uhr
Tel.: 03304 2067000, Fax: 03304 562039,
E-Mail: info@VeltenerVerlagsgesellschaft.de

Auflage: 5.150

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für die Gemeinde Oberkrämer liegt nach seinem Erscheinen kostenlos in der Gemeindeverwaltung, Perwenitzer Weg 2 in 16727 Oberkrämer aus. Es ist außerdem bei der Gemeinde Oberkrämer gegen Erstattung der Portokosten zu beziehen.

Amtliche Mitteilungen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse vom 08.09.2022	3
Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse vom 22.09.2022	3
Beschluss-Nr. B-216/2022 (DS-591/2022) vom: 24.02.2022	4
Jahresabschluss 2019 der Gemeinde Oberkrämer	4
Beschluss-Nr. B-217/2022 (DS-592/2022) vom: 24.02.2022	5
Bekanntmachungsanordnung – Entlastung des Bürgermeisters zum Jahresabschluss 2019	5
1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Oberkrämer für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe (Friedhofssatzung)	5
6. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Oberkrämer	5
5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Oberkrämer – Stand 19.09.2022	6
Bebauungsplan Nr. 84/2022 „Wohnbebauung Bahnstraße – Flurstück 398“ im OT Bötzow	6
Öffentliche Bekanntmachung zur Bestimmung von neuen Straßennamen im OT Schwante	7
Bebauungsplan Nr. 76/2021 „Wohnbebauung an der Bärenklauer Straße 137 und 139“ im OT Vehlefanzen	7
Bebauungsplan Nr. 69/2019 „EDEKA-Markt Lindenallee im OT Vehlefanzen	8
Bebauungsplan Nr. 77/2021 „Sondergebiet Beherbergung und Gastronomie Forsthaus Sommerswalde“ im OT Schwante	9
Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Oberkrämer	12
Nutzungs- und Entgeltordnung für die Bockwindmühle Vehlefanzen der Gemeinde Oberkrämer	17

Nichtamtliche Mitteilungen

Heimatverein Vehlefanzen e. V.	20
• Das Wochenprogramm des Heimatvereins	20
• Museums Stübchen	20
Informationen für unsere Bötzower Senioren	21
• Vorschau auf das Jahr 2023	21
Grundsteinlegung Zweifeldsporthalle in Bötzow	22
Das Ordnungsamt informiert	22
• Haben Sie etwas verloren oder gefunden?	22
• Holzfeuer im Freien	23
Ansitzdrückjagden im Krämerforst	23
Öffentliche Schulbibliothek Oberkrämer	24
• Neues aus den Bibliotheken	24
• NEU - Rückgabebox auch in Bötzow	24
• Veranstaltung – Sehnsucht nach Schottland – Dia-Reportage	24
• Neue Medien in den Bibliotheken	25
Aus der Jugendarbeit	26
• Einstimmung auf die Sommerferien	26
• Sommer – Sonne – Ferienzeit	26
• Ausflüge in den Sommerferien	27
• Das Erntefest in Bärenklau	27
• Aktivitäten, Spiel und Spaß aus den Jugendclubs	28
Anmeldung der Schulanfänger für das Schuljahr 2023/2024	29
Veranstaltungskalender Oktober–Dezember	30
• Wildkräuter-Workshops	31
• Weihnachtspostamt Oberkrämer	31
• Oberkrämer Weihnachtsmarkt	31
• Tauschen, Plauschen und Vielfalt schaffen – 1. Pflanzentauschtag in Oberkrämer	32
Förderung von Projekten in der LEADER-Region	33
Kooperationsvereinbarung beschlossen – In Oberkrämer soll der flächendeckende Glasfaserausbau vorangetrieben werden	33

Fotos

(Titelseite von links nach rechts und oben nach unten)

Dorfkrug (Gemeinde Oberkrämer), Mühle in Vehlefanzen (I. Pahl), Glockenturm in Klein-Ziethen, Storch (Gemeinde Oberkrämer), Kirche Schwante, Verwaltungsgebäude (I. Pahl) Grundschule Bötzow (Gemeinde Oberkrämer), Freiwillige Feuerwehr Marwitz (I. Pahl)

Amtliche Mitteilungen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse vom 08.09.2022

In der 15. Sitzung des Hauptausschusses der Gemeinde Oberkrämer am 08.09.2022 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.: Inhalt

Öffentliche Sitzung:

- keine

Beschluss-Nr.: Inhalt

Nichtöffentliche Sitzung:

Folgender Antrag wurde abgelehnt:

B-255/2022 (DS-717/2022) Beschluss über den Verkauf des Flurstückes 223 der Flur 6 in der Gemarkung Vehlefanzen
Einbringer: Verwaltung

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 0 Nein-Stimmen: 8 Stimmhaltungen: 0

Oberkrämer, 09.09.2022

R. Rücker

stellv. Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse vom 22.09.2022

In der 17. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer am 22.09.2022 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.: Inhalt

Öffentliche Sitzung:

B-256/2022 (DS-734/2022) Beschluss über den Abschluss einer Kooperationsvereinbarung für den Glasfaserausbau in der Gemeinde Oberkrämer
Einbringer: Verwaltung

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 9 Nein-Stimmen: 1 Stimmhaltungen: 4

B-257/2022 (DS-697/2022) Beschluss über die Billigung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 77/2021 „Sondergebiet Beherbergung und Gastronomie Forsthaus Sommerswalde“ im OT Schwante sowie deren öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB
Einbringer: Verwaltung

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 14 Nein-Stimmen: 0 Stimmhaltungen: 0

B-258/2022 (DS-698/2022) Beschluss über die Abwägung gem. § 1 (7) BauGB zum Bebauungsplan Nr. 76/2021 „Wohnbebauung an der Bärenklauer Straße 137 und 139“, OT Vehlefanzen
Einbringer: Verwaltung

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 13 Nein-Stimmen: 0 Stimmhaltungen: 1

B-259/2022 (DS-699/2022) Beschluss über die Satzung gem. § 10 (1) BauGB zum Bebauungsplan Nr. 76/2021 „Wohnbebauung an der Bärenklauer Straße 137 und 139“, OT Vehlefanzen
Einbringer: Verwaltung

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 13 Nein-Stimmen: 0 Stimmhaltungen: 1

Beschluss-Nr.: Inhalt

Öffentliche Sitzung:

B-260/2022 (DS-700/2022) Beschluss über die Abwägung gem. § 1 (7) BauGB zum Bebauungsplan Nr. 69/2019 „EDE-KA-Markt Lindenallee“, OT Vehlefanzen
Einbringer: Verwaltung

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 14 Nein-Stimmen: 0 Stimmhaltungen: 0

B-261/2022 (DS-701/2022) Beschluss über die Satzung gem. § 10 (1) BauGB zum Bebauungsplan Nr. 69/2019 „EDE-KA-Markt Lindenallee“, OT Vehlefanzen
Einbringer: Verwaltung

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 14 Nein-Stimmen: 0 Stimmhaltungen: 0

B-262/2022 (DS-490.1/2022) Beschluss über die Benennung der Straßennamen für das Bebauungsplangebiet „Im Sommerswalder Dreieck“ im OT Schwante
Einbringer: Verwaltung

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 14 Nein-Stimmen: 0 Stimmhaltungen: 0

B-263/2022 (DS-703/2022) Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 84/2022 „Wohnbebauung Bahnstraße-Flurstück 398“ im OT Bötzwow gem. § 2 (1) BauGB im Verfahren nach § 13a BauGB für das Grundstück in der Gemarkung Bötzwow Flur 10 Flurstück 398
Einbringer: Verwaltung

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 13 Nein-Stimmen: 0 Stimmhaltungen: 1

B-264/2022 (DS-686.1/2022) Beschluss über den Prüfauftrag zur Errichtung eines Spielplatzes im Ortsteil Vehlefanzen
Einbringer: BfO-Fraktion

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 14 Nein-Stimmen: 0 Stimmhaltungen: 0

B-265/2022 (DS-716/2022) Beschluss über die nachträgliche Zustimmung der Gemeindevertretung zu getätigten über- und außerplanmäßigen (üpl./apl.) Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2020
Einbringer: Verwaltung

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 14 Nein-Stimmen: 0 Stimmhaltungen: 0

B-266/2022 (DS-714/2022) Beschluss über die Nutzungs- und Entgeltordnung für die Bockwindmühle Vehlefanzen der Gemeinde Oberkrämer
Einbringer: Verwaltung

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 14 Nein-Stimmen: 0 Stimmhaltungen: 0

B-267/2022 (DS-724/2022) Beschluss über die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Oberkrämer
Einbringer: Verwaltung

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 14 Nein-Stimmen: 0 Stimmhaltungen: 0

Beschluss-Nr.: Inhalt**Öffentliche Sitzung:**

B-268/2022
(DS-726/2022) Beschluss über die 6. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Oberkrämer
Einbringer: Verwaltung

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 14 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0

B-269/2022
(DS-733/2022) Beschluss über die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Oberkrämer für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe (Friedhofssatzung)
Einbringer: Verwaltung

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 14 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0

B-270/2022
(DS-730.1/2022) Beschluss über die 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Oberkrämer
Einbringer: Verwaltung

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 14 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0

B-271/2022
(DS-729/2022) Beschluss über die Änderung der Geschäftsordnung der Gemeinde Oberkrämer
Einbringer: Verwaltung

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 13 Nein-Stimmen: 1 Stimmenthaltungen: 0

B-272/2022
(DS-685/2022) Beschluss über die Aufhebung des Beschlusses B-170/2016 vom 25.02.2016 (Fahrerlaubniswerb Klasse C, CE für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Oberkrämer)
Einbringer: Verwaltung

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 14 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0

Drucksachen-Nr.: Inhalt**Öffentliche Sitzung:****Folgender Antrag wurde zurückgezogen:**

(DS-725/2022) Beschluss über die 2. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Oberkrämer
Einbringer: Verwaltung

Beschluss-Nr.: Inhalt**Nichtöffentliche Sitzung:**

B-273/2022
(DS-702.1/2022) Beschluss über den Städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan „Im Sommerswalder Dreieck“ der Gemeinde Oberkrämer Ortsteil Schwante
Einbringer: Verwaltung

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 14 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0

Oberkrämer, 23.09.2022
W. Geppert
Bürgermeister

Beschluss-Nr. B-216/2022

(DS-591/2022) vom: 24.02.2022

Der geprüfte Jahresabschluss 2019, mit seinen Anlagen, durch den Hauptverwaltungsbeamten, festgestellt am 14.01.2022, wird gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf durch die Gemeindevertretung beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 23
davon anwesend: 17

Ja-Stimmen: 17

Nein-Stimmen: 0

Stimmenthaltungen: 0

Aufgrund des § 22 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg waren 0 Mitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Oberkrämer, 25.02.2022

M. Schreiber

Vorsitzender der Gemeindevertretung Oberkrämer

P. Leys

Bürgermeister

Jahresabschluss 2019 der Gemeinde Oberkrämer

Der von der Gemeindevertretung beschlossene Jahresabschluss 2019 der Gemeinde Oberkrämer wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss mit seinen Anlagen liegt zur Einsichtnahme für jedermann während der Öffnungszeiten

dienstags	von 09:00 Uhr–12:00 Uhr und 13:00 Uhr–18:00 Uhr
donnerstags	von 09:00 Uhr–12:00 Uhr

in der Gemeinde Oberkrämer,

Gemeindeverwaltung Oberkrämer, Perwenitzer Weg 2, Fachbereich Finanzverwaltung, Zimmer 2.11, öffentlich aus.

Oberkrämer, den 16.03.2022

W. Geppert

Bürgermeister

Beschluss-Nr. B-217/2022

(DS-592/2022) vom: 24.02.2022

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer beschließt:

Dem Bürgermeister der Gemeinde Oberkrämer wird für das Haushaltsjahr 2019 die Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 23

davon anwesend: 17

Ja-Stimmen: 16

Nein-Stimmen: 0

Stimmenthaltungen: 1

Aufgrund des § 22 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg waren 0 Mitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Oberkrämer, 25.02.2022

M. Schreiber

Vorsitzender der Gemeindevertretung Oberkrämer

Bekanntmachungsanordnung Entlastung des Bürgermeisters zum Jahresabschluss 2019

Gemäß § 82 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer am 24. Februar 2022 die Entlastung des Bürgermeisters zum Jahresabschluss 2019 beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberkrämer, 16.03.2022

Geppert

Bürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Oberkrämer für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe (Friedhofssatzung)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer hat in ihrer Sitzung am 22.09.2022 folgende 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung vom 02.12.2021 beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

- § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (BbgBestG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. November 2001 (GVBl. 1/01, S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, Nr. 24)
- in Verbindung mit den §§ 3 und 28 Abs. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. 1/07, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, S. 6)

- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 36)

Artikel 1

In § 12 Abs. 5 lit. b wird die Angabe für den Grabstein „Stärke 0,12 cm“ ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

Diese 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Oberkrämer vom 02.12.2021 tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Oberkrämer, 23.09.2022

W. Geppert

Bürgermeister

6. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Oberkrämer

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer hat in ihrer Sitzung am 22.09.2022 folgende 6. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung vom 02. Juli 2009 beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

- § 4 Verordnung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstausfalls (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung-KomAEV) vom 31. Mai 2019 (GVBl. II/19, Nr. 40) geändert durch Verordnung vom 8. Juli 2019 (GVBl. II/19, Nr. 47)
- i. V. m. §§ 24, 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 9 und 30 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S. 6)

Artikel 1

- (1) In § 1 Abs. 1 werden nach der Wortgruppe „die Mitglieder der Ausschüsse und deren Vorsitzende“ ein Komma und die Wortgruppe „die Mitglieder kommunaler Arbeitskreise“ eingefügt.
- (2) Im gleichen Satz wird nach der Wortgruppe „Beauftragte der Gemeinde laut Hauptsatzung“ die Wortgruppe „und die Seniorenbeauftragten jedes Ortsteils der Gemeinde Oberkrämer“ eingefügt.

Artikel 2

- (1) In § 4 Absatz 1 werden nach der Wortgruppe „der Ausschüsse“ ein Komma und die Wortgruppe „kommunaler Arbeitskreise“ eingefügt.
- (2) In § 4 Absatz 2 wird nach der Ziffer 6 eine Ziffer 7 mit dem folgenden Wortlaut neu eingefügt:
„Mitglieder eines kommunalen Arbeitskreises für die Teilnahme an der Sitzung des jeweiligen Arbeitskreises.“

Artikel 3

In § 9 Absatz 1 wird nach der Wortgruppe „der Gemeinde Oberkrämer“ die Wortgruppe „und die Seniorenbeauftragten jedes Ortsteils der Gemeinde Oberkrämer“ neu hinzugefügt.

Artikel 4

Diese 6. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Oberkrämer vom 02. Juli 2009 tritt rückwirkend mit Wirkung zum 01.06.2022 in Kraft.

Oberkrämer, 23.09.2022

W. Geppert
Bürgermeister

5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Oberkrämer

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 S. 1 Ziff. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S. 6) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer in ihrer Sitzung am 22.09.2022 folgende 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 11. Dezember 2008 beschlossen:

Artikel 1

In § 7 wird ein dritter Absatz mit dem folgenden Wortlaut eingefügt: „Zur Förderung der Seniorenarbeit stellt die Gemeindevertretung den Seniorenbeauftragten jedes Ortsteils, die durch den Seniorenbeauftragten eingesetzt werden – vorbehaltlich der Ausweisung entsprechender Mittel im Haushalt – 5,50 € je Haushaltsjahr/pro Senior (aufgerundet auf jeweils volle 100 € Beträge) zur Verfügung. Bei der für das nächste Haushaltsjahr zugrunde zu legenden Anzahl an Senioren gilt die zum Stichtag 30. Juni des laufenden Jahres ermittelte Zahl der Einwohner, die das 60. Lebensjahr erreicht haben.“

Artikel 2

In § 9 Absatz 6 Satz 1 wird der Betrag „1,40 €“ ersetzt durch den Betrag „2,50 €“.

Artikel 3

Diese 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 11. Dezember 2008 tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Oberkrämer, 23.09.2022

W. Geppert
Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 84/2022 „Wohnbebauung Bahnstraße – Flurstück 398“ im OT Bötzw

– öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 (1) BauGB –

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer hat in ihrer Sitzung am 22.09.2022 mit Beschluss Nr. B-263/2022 gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 84/2022 „Wohnbebauung Bahnstraße – Flurstück 398“ im OT Bötzw als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB beschlossen.

Es gelten die Vorschriften des § 13a BauGB in Verbindung mit § 13 (2) und (3) Satz 1 BauGB.

Das Plangebiet umfasst ein unbebautes Hammergrundstück mit wegemäßiger Anbindung an die Bahnstraße im OT Bötzw Flur 10 Flurstück 398 gemäß dem in der Anlage beiliegenden Lageplan.

Es hat eine Größe von ca. 3000 m².

Planungsziel ist es, im Plangebiet die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines allgemeinen Wohngebietes von 2 Baugrundstücke zu schaffen. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Oberkrämer ist im Wege der Berichtigung gem. § 13a (2) Nr. 2 BauGB für die derzeit dargestellt Gemischte Baufläche in Wohnbaufläche anzupassen.

Die Kosten für die Erstellung der Planung und Erschließung sind vom Vorhabenträger zu übernehmen.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 aufgestellt.

Eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Absatz 1 findet nicht statt, dennoch kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Oberkrämer während der Sprechzeiten im Bau- und Ordnungsamt Zimmer 1.14 unterrichten lassen.

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Anlage: Lageplan mit Umgrenzung des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 84/2022 „Wohnbebauung Bahnstraße – Flurstück 398“ OT Bötzw, Gemeinde Oberkrämer



Oberkrämer, 23.09.2022
W. Geppert
Bürgermeister

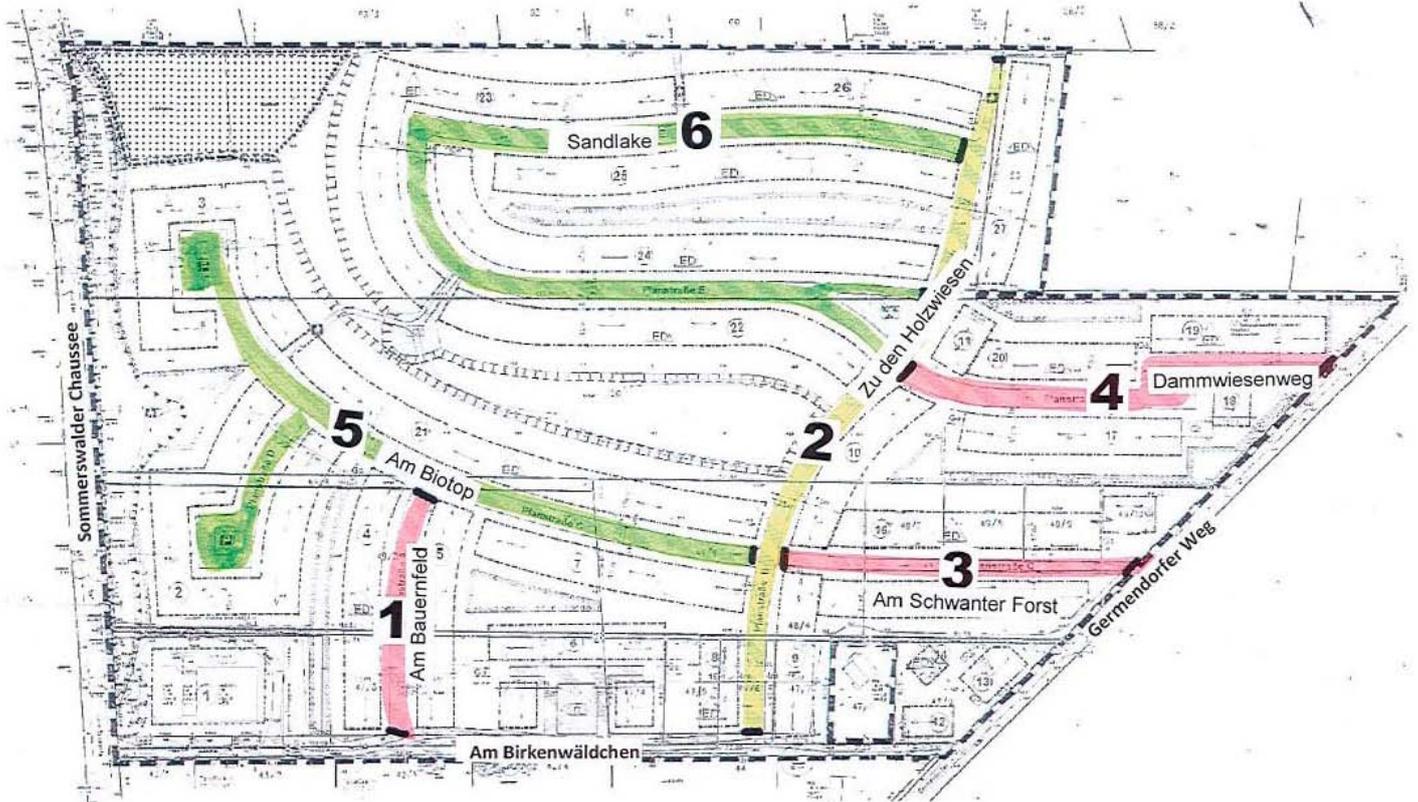
Öffentliche Bekanntmachung zur Bestimmung von neuen Straßennamen im OT Schwante

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer hat in ihrer Sitzung am 22.09.2022 mit Beschluss-Nr. B-262/2022 neue Straßennamen für den Bereich der Entwicklung des Bebauungsplangebietes „Im Sommerswalder Dreieck“ im OT Schwante beschlossen.

Folgende Straßennamen wurden vergeben:

- 1 Am Bauernfeld
- 2 Zu den Holzwiesen
- 3 Am Schwanter Forst
- 4 Dammwiesenweg
- 5 Am Biotop
- 6 Sandlake

Die Lage der Straßennamen ist im Übersichtsplan dargestellt.



Oberkrämer, 23.09.2022
W. Geppert
Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 76/2021 „Wohnbebauung an der Bärenklauer Straße 137 und 139“ im OT Vehlefan

– öffentliche Bekanntmachung über den Beschluss zur Satzung des Bebauungsplanes gem. § 10 Abs. 3 BauGB –

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer hat auf ihrer Sitzung am 22.09.2022 mit Beschluss-Nr. B-259/2022 den Bebauungsplan Nr. 76/2021 „Wohnbebauung an der Bärenklauer Straße 137 und 139“ im OT Vehlefan gemäß § 10 (1) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) als Satzung beschlossen. Die Begründung einschließlich Umweltbericht wurden gebilligt.

Das Plangebiet umfasst die Grundstücke an der Bärenklauer Straße 137 und 139 in der Gemarkung Vehlefan Flur 5 Flur-

stücke 102, 103, 106, 107, 108, 110 und 111 mit einer Größe von ca. 1,2 ha.

Siehe anliegender Lageplan.

Der von der Gemeinde Oberkrämer als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 76/2021 „Wohnbebauung an der Bärenklauer Straße 137 und 139“ im OT Vehlefan tritt gem. § 10 (3) BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung einschließlich Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10a (1) BauGB ab diesem Tage in der Gemeindeverwaltung Oberkrämer im OT Eichstädt, 16727 Oberkrämer, Perwenitzer Weg 2 während der Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

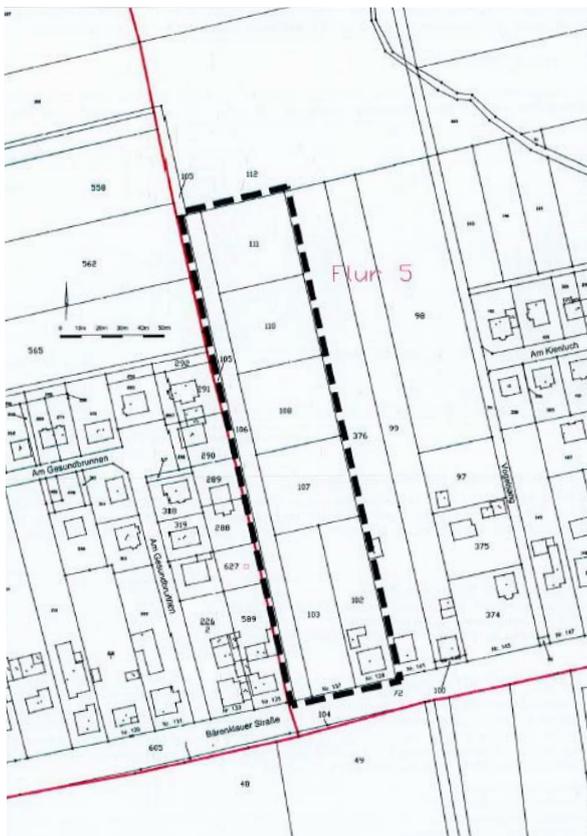
Hinweise

Gemäß § 215 Absatz 1 Satz 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. § 215 Absatz 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB kann er die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Anlage: Lageplan mit Umgrenzung des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 76/2021 „Wohnbebauung an der Bärenklauer Straße“ OT Vehlefanz



Oberkrämer, 23.09.2022

W. Geppert

Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 69/2019 „EDEKA-Markt Lindenallee im OT Vehlefanz

– öffentliche Bekanntmachung über den Beschluss zur Satzung des Bebauungsplanes gem. § 10 Abs. 3 BauGB –

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer hat auf ihrer Sitzung am 22.09.2022 mit Beschluss-Nr. B-261/2022 den Bebauungsplan Nr. 69/2019 „EDEKA-Markt Lindenallee“ im OT Vehlefanz gemäß § 10 (1) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) als Satzung beschlossen.

Die Begründung einschl. Umweltbericht wurden gebilligt.

Das Plangebiet umfasst die Grundstücke an der Lindenallee Gemarkung Vehlefanz Flur 3 Flurstücke 124, 264, 298, 301, 310, 350 und 351, gemäß dem in der Anlage beiliegenden Lageplan. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 0,8 ha.

Der von der Gemeinde Oberkrämer als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 69/2019 „EDEKA-Markt Lindenallee“ im OT Vehlefanz tritt gem. § 10 (3) BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung einschl. Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung gem. § 10a (1) BauGB ab diesem Tage in der Gemeindeverwaltung Oberkrämer im OT Eichstädt, 16727 Oberkrämer, Perwenitzer Weg 2 während der Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise

Gemäß § 215 Absatz 1 Satz 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. § 215 Absatz 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB kann er die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Anlage: Lageplan mit Umgrenzung des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 69/2019 „EDEKA-Markt Lindenallee“ im OT Vehlefanz



Oberkrämer, 23.09.2022
 W. Geppert
 Bürgermeister

**Bebauungsplan Nr. 77/2021
 „Sondergebiet Beherbergung und
 Gastronomie Forsthaus Sommerswalde“
 im OT Schwante
 – Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung
 gem. § 3 (2) BauGB –**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer hat in ihrer Sitzung am 22.09.2022 mit Beschluss-Nr.: B-257/2022 die Billigung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 77/2021 „Sondergebiet Beherbergung und Gastronomie Forsthaus Sommerswalde“ im OT Schwante sowie dessen öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 85/4 und 219 (teilweise) der Flur 3 in der Gemarkung Schwante mit einer Größe von ca. 0,94 ha. Der anliegende Lageplan stellt die Umgrenzung des Plangebietes dar.

Planziel ist, auf dem derzeit mit einer Gaststätte im denkmalgeschützten Forsthaus und einer Veranstaltungsscheune bebauten Grundstück weitere Übernachtungsmöglichkeiten durch Beherbergungsgebäude, die Erweiterung der Gastronomie für standesamtliche Trauungen mit Hochzeitsgarten sowie die Herstellung erforderlicher Stellplätze unter Berücksichtigung der Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Oberkrämer und denkmalrechtlicher Belange zu schaffen.

Gemäß § 2 (4) BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht bildet gemäß § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung des Bebauungsplanes.

Das Plangebiet hat insgesamt eine Größe von ca. 0,94 ha.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgt durch öffentliche Auslegung in der Zeit von

**Montag, den 24.10.2022
 bis einschließlich Freitag, den 25.11.2022**

während folgender Dienststunden:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	08:00–12:00 Uhr und 13:00–16:00 Uhr,
Dienstag	08:00–12:00 Uhr und 13:00–18:00 Uhr,
Freitag	08:00–12:00 Uhr

Ort der Auslegung:
 Gemeindeverwaltung Oberkrämer – Bürgersaal –
 OT Eichstädt, Perwenitzer Weg 2, 16727 Oberkrämer

Zusätzlich werden gem. § 4a Abs. 4 der Inhalt der öffentlichen Bekanntmachung sowie die Unterlagen zur öffentlichen Auslegung in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können jederzeit während der Auslegungsfrist unter <https://www.oberkraemer.de/politik-verwaltung/aktuelle-bekanntmachungen/> sowie über das Zentrale Landesportal Brandenburg unter <http://blp.brandenburg.de> oder <http://bauleitplanung.brandenburg.de> eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem ausgelegten Entwurf abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und Brandenburgischem Datenschutzgesetz (BbgDSG). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der „Information über die Datenverarbeitung im Bereich des Bebauungsplanverfahrens“, die mit ausliegt.

Folgende Planunterlagen stehen zur Beteiligung der Öffentlichkeit zur Verfügung:

- Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 77/2021 „Sondergebiet Beherbergung und Gastronomie Forsthaus Sommerswalde“ im OT Schwante, Stand Juli 2022, bestehend aus der Planzeichnung mit planungsrechtlichen Festsetzungen und der Begründung einschließlich Umweltbericht und Fachbeitrag Artenschutz

- Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf (Januar 2022) des Bebauungsplanes Nr. 77/2021 „Sondergebiet Beherbergung und Gastronomie Forsthaus Sommerswalde“ im OT Schwante
 - die nach Einschätzung der Gemeinde Oberkrämer wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen
- Folgende **Arten umweltbezogener Informationen** sind in der Begründung des Bebauungsplanes einschließlich Umweltbericht und Fachbeitrag Artenschutz sowie in den bereits vorliegenden Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes verfügbar und können eingesehen werden:

Schutzgut	Umwelthemen	Stichwortartige Beschreibung	
Mensch	- Immissionsschutz	- Nutzung des Plangebietes durch Gastronomie und Veranstaltungen ist bereits vorhanden - zusätzlich geplanten Beherbergung ohne erhebliche Emissionen - Geräusche (Gespräche, Musik) auf geplanter Grünfläche Hochzeitsgarten - Verkehrslärm der nahe gelegenen L170, Festsetzung von Immissionsschutzmaßnahmen	
	- Verkehr	- Verkehr durch Baumaßnahme - Verkehr durch Nutzungen im Plangebiet - ruhender Verkehr - Abstände von baulichen Anlagen zur nahe gelegenen L170	
	- Störfälle oder Katastrophen	- keine Störfallbetriebe im Einwirkungsbereich des Plangebietes bekannt - Planvorhaben umfasst keinen Störfallbetrieb	
	- sparsamer Umgang mit Grund und Boden	- Nutzung einer bereits baulich und für Freiflächennutzungen vorgenutzten Fläche	
Fläche	- Flächeninanspruchnahme	- Flächeninanspruchnahme für Ergänzung der bestehenden Bebauung auf vorgenutztem Grundstück - Flächeninanspruchnahme für Kompensationsmaßnahmen im Flächenpool Kremmen	
	Boden	- Versiegelung	- vorhandene Versiegelungen im Plangebiet - geplante Eingriffe durch zusätzliche Versiegelung - geplante Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes sowie außerhalb des Plangebietes (Flächenpool Kremmen)
		- Altlast/Altlastenverdachtsfläche	- keine Altlast/Altlastenverdachtsfläche im Plangebiet bekannt
	- Munitionsbergung	- für Bauvorhaben Munitionsfreigabebescheinigung erforderlich	
	- Bergbau	- für Plangebiet keine bergbaulichen Rechte oder Beschränkungen bekannt	
Wasser	- Niederschlagsentwässerung	- Versickerung des im Plangebiet anfallenden Niederschlagswassers	
	- Trinkwasserschutz	- Plangebiet liegt nicht in einer Trinkwasserschutzzone - die Frischwasserversorgung für das Plangebiet erfolgt über eine Trinkwasserbrunnenanlage im Plangebiet	
	- Oberflächengewässer	- keine Oberflächengewässer im Plangebiet vorhanden	
	- Hochwasserschutz	- kein Überschwemmungsgebiet	
Klima/Luft	- Auswirkungen auf das Klima und das lokale Kleinklima - Auswirkungen der Folgen des Klimawandels	- Luftaustausch, Frischluftentstehung - Wärmerückstrahlung und Verschattung - CO ₂ -Ausstoß - Extremwetterereignisse	
Pflanzen	- Gehölze - sonstiger Bewuchs	- keine geschützten Pflanzenarten im Plangebiet - Umsetzung von jungen Obstbäumen (Streubstwiese) innerhalb des Plangebietes geplant - ergänzende Gehölzpflanzungen und Extensivwiesenflächen im Plangebiet	
Tiere/Artenschutz	- Brutvögel - Reptilien (Zauneidechse) - Fledermäuse	- zur Umsetzung der Planung sind gemäß Erfassungsergebnis 2021 keine Eingriffe in Fortpflanzungsstätten oder Rückzugsorte geschützter Tierarten erforderlich - Zauneidechse im Plangebiet, Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen - Hinweise zur Berücksichtigung Artenschutz: Brutvögel, Reptilien (Zauneidechse), Fledermäuse - keine geschützten Pflanzenarten im Plangebiet	

Schutzgut	Umweltthemen	Stichwortartige Beschreibung
Biotope	- Biotopschutz, Biotopverbund, Biodiversität	- keine geschützten Biotope im Plangebiet vorhanden - keine FFH-Lebensraumtypen im Plangebiet vorhanden - Bedeutung des Plangebietes für die biologische Vielfalt und den Biotopverbund gering - umgebende historischen Parkanlage mit mosaikartiger Biotopstruktur und hoher Biodiversität
Orts- und Landschaftsbild	- Orts- und Landschaftsbild	- Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes durch geplante Ergänzung Beherbergung und Hochzeitsgarten - Umsetzen junger Obstbäume (Streuobstwiese) und ergänzende Gehölzpflanzungen
Kultur- und Sachgüter	- Baudenkmal - Parkdenkmal	- im Plangebiet liegt das ehemalige Forsthaus, welches als Bestandteil der Gutsanlage Sommerswalde ein Baudenkmal ist - in die Denkmalliste des Landes Brandenburg, Landkreis Oberhavel, sind für die Umgebung des Plangebietes folgende Denkmale eingetragen: - Baudenkmale: Gutsanlage, bestehend aus Schloss, Pferdestall, Orangerie, Bedienstetenhaus und Forsthaus - Gartendenkmal: Parkanlage des Gutsparkes Sommerswalde
	- Bodendenkmal	- im Plangebiet liegt das Bodendenkmal Nr. 70474 Gräberfeld der Eisenzeit
Schutzgebiete	- Schutzgebiete und Schutzobjekte nach dem Naturschutzrecht	- Das Plangebiet liegt nicht in einem Vogelschutzgebiet oder einem Schutzgebiet nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH) - Das Plangebiet liegt nicht in einem Landschaftsschutzgebiet (LSG), Naturschutzgebiet (NSG), Nationalpark, Biosphärenreservat oder Naturpark - Im Plangebiet sind keine Naturdenkmale, geschützten Landschaftsbestandteile nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. Brandenburgischem Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (BbgNatschAG) vorhanden - Schutzgebiete außerhalb des Plangebietes wegen großer Entfernung nicht betroffen
Mensch/Natur und Landschaft	- Abfälle - Abwässer	- Abfallentsorgung durch Landkreis als zuständigem Entsorgungsträger - das im Plangebiet anfallende Schmutzwasser wird in eine Kleinkläranlage im Plangebiet eingeleitet und dort fachgerecht gereinigt

Anlage: Übersichtskarte mit Darstellung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 77/2021 „Sondergebiet Beherbergung und Gastronomie Forsthaus Sommerswalde“ im OT Schwante



Oberkrämer, 23.09.2022
W. Geppert
Bürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Oberkrämer

Aufgrund der §§ 1, 24 und 26 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz-OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. Teil I, S. 266) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19 [Nr. 38], S. 3) wird vom Bürgermeister der Gemeinde Oberkrämer als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer vom 22.09.2022 für das Gebiet der Gemeinde Oberkrämer folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen
- § 3 Verunreinigungsverbot
- § 4 Werbung
- § 5 Schutzvorkehrungen an Grundstücken
- § 6 Öffentliche Einrichtungen und Hinweisschilder
- § 7 Tierhaltung
- § 8 Windvögel und Drachen
- § 9 Nutzung von Kinderspiel-, Sport- und Bolzplätzen
- § 10 Nummerierung von Gebäuden
- § 11 Abstellen, Reinigung und Instandsetzen von Fahrzeugen
- § 12 Abfallbehälter
- § 13 Offene Feuer
- § 14 Eisflächen/Eiszapfen
- § 15 Benutzung von Gewässern
- § 16 Wohnwagen
- § 17 Erhaltung der Verkehrssicherheit
- § 18 Skateboards, BMX-Räder
- § 19 Ausnahmen
- § 20 Ordnungswidrigkeiten
- § 21 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

§ 1 Begriffsbestimmungen

1. Öffentliche Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse oder einer öffentlich-rechtlichen Widmung alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen (Verkehrsflächen).
2. Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere:
 - a. Fahrbahnen, Wege, Plätze, Grünstreifen, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Unterführungen, Dämme, Rinnen, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Schutzmauern, Park-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Bushaltestellen, Buchten, Geh- und Radwege, Flächen sonstiger Zweckbestimmungen, die mit der Benutzung und Einrichtung der Straße im Zusammenhang stehen (z. B. verkehrsberuhigte Bereiche, Fußgängerzonen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind);
 - b. Begrünungen, Beete und Zierbrunnenanlagen im Straßenbereich.

3. Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle Grünflächen, Waldungen und Gewässer, die der Allgemeinheit zur Benutzung freistehen oder zugänglich sind. Zu den Anlagen gehören:
 - a. Park- und Grünanlagen, Waldungen, Uferwanderwege, Kinderspielplätze, Sportanlagen, Bäder, Kleingartenanlagen, sonstige Erholungs- und Freizeitanlagen, Friedhöfe;
 - b. Wasserbecken und Brunnen;
 - c. Seen, Teiche und alle sonstigen Wasserflächen sowie Bach- und Flussabläufe nebst Böschungen und Ufern.
4. Als Anlagen gelten auch:
 - a. alle der Allgemeinheit zur Verfügung stehenden Ruhebänke, Buswartehäuschen, Fernsprech-, Wetterschutz-, Toiletten- und ähnliche Einrichtungen;
 - b. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln und -säulen, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Katastrophenschutz-, Baustellen-, Kanalisations-, Entwässerungs- und andere Entsorgungseinrichtungen sowie Straßen- und Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen, Schaltkästen, Wartehallen.
5. Zu den Straßen und Anlagen gehört auch der sich darüber befindliche Luftraum.

§ 2 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

1. Verkehrsflächen und Anlagen dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und bei fehlender oder nicht eindeutiger Zweckbestimmung nur in der üblichen Weise genutzt werden.
2. Park- und Grünanlagen sowie sonstige Erholungs- und Freizeitanlagen mit Ausnahme der Flächen, deren Betreten ausdrücklich oder nach ihrer Bestimmung erlaubt ist, dürfen von Unberechtigten außerhalb der Wege nicht betreten werden.
3. Auf Verkehrsflächen und in den Anlagen befindliche Ausstattungsgegenstände (z. B. Bänke, Papierkörbe, Buswartehäuschen, Sportgeräte) dürfen nur bestimmungsgemäß genutzt werden.
4. Untersagt ist:
 - a. auf Verkehrsflächen und in Anlagen unbefugt Bäume, Sträucher und andere Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzubrechen, umzuknicken, deren Bestand zu gefährden oder sonst wie zu verändern;
 - b. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
 - c. jedes Verhalten, das andere Personen in der berechtigten Benutzung mehr als den Umständen nach vermeidbar behindern oder nicht unerheblich beeinträchtigen kann; z. B. durch störenden Genuss von Alkohol und anderer Rauschmittel, Trunkenheit, Betteln;
 - d. auf Verkehrsflächen oder in Anlagen zu nächtigen, Campingfahrzeuge oder Zelte aufzustellen oder zu benutzen;
 - e. auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Feuer anzuzünden oder Grillgeräte zu gebrauchen;
 - f. gewerbliche Betätigungen in Anlagen, vor öffentlichen Gebäuden (z. B. vor Kirchen, Schulen, Friedhöfen) oder im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben;

- g. Verkehrsflächen und Anlagen zu betreten, zu befahren, zu beparken oder Fahrzeuge abzustellen, soweit dieses nicht durch Hinweisschilder gestattet ist oder zum Zwecke der Reinigung und/oder Pflege erfolgt;
- h. das Abstellen oder Aufbewahren von Schutzgutbehältern, Säcken oder ähnlichen Behältnisses auf Verkehrsflächen und Anlagen;
- i. das Anbringen von jeglichen Gegenständen an Bäumen, Sperrvorrichtungen und Beleuchtungsmasten. Dazu zählt auch das Anschließen von Fahrrädern.

§ 3

Verunreinigungsverbot

1. Jede Verunreinigung von Verkehrsflächen oder Anlagen über das übliche Maß hinaus ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere:
 - a. das Wegwerfen und Zurücklassen von Zigarettenkippen, Unrat, Hundekot, Pferdeäpfeln, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstigen Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen oder von anderweitig gefährlichen Gegenständen;
 - b. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer; das Ablassen und die Einleitung von Chemikalien, öl- oder benzinhaltigen oder sonstigen feuergefährlichen Bodenverunreinigenden, ätzenden oder übelriechenden Stoffen auf Verkehrsflächen und Anlagen oder die Einleitung dieser Flüssigkeiten in die Straßenkanäle;
 - c. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden sind.
2. Hat jemand Verkehrsflächen oder Anlagen – auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis – verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen.

§ 4

Werbung

1. Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen – insbesondere an Bäumen, Bushaltestellen und -warthäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen und Einrichtungen – sowie an den Angrenzbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch überkleben, übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.
2. Ebenso ist es untersagt, die in Abs. 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise diese zu veranstalten.
3. Dieses Verbot gilt nicht für die von der Gemeinde Oberkrämer genehmigten Nutzungen, für von der Gemeinde Oberkrämer konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtlich

genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltend wirken.

§ 5

Schutzvorkehrungen an Grundstücken

1. Grundstückseinfriedungen müssen so hergestellt und unterhalten werden, dass angrenzende Verkehrsflächen oder Anlagen ohne eine Gefahr für Personen oder Sachen benutzt werden können. Insbesondere darf Stacheldraht an Einfriedungen und Grundstücken zur Straße hin nur innenseitig angeschlagen werden, so dass eine Verletzung von Passanten ausgeschlossen ist. Außenseitig ist zusätzlich glatter Draht anzubringen. Auf Einfriedungen an Straßen, die niedriger als 1,50 m sind, dürfen keine spitzen oder scharfen Gegenstände angebracht sein.
2. Hecken und ähnliche Einfriedungen dürfen nicht in die Straße hineinragen. Bäume, Äste und Zweige müssen über Gehwege und Radfahrwege mindestens 2,50 m, über Fahrbahnen mindestens 4,50 m vom Erdboden entfernt gehalten werden. Einzäunungen und Anpflanzungen jeder Art an Straßen- oder Wegekreuzungen, Einmündungen und Kurven sind entweder durchsichtig oder so niedrig zu halten, dass durch sie der Straßenverkehr nicht behindert wird.
3. Blumentöpfe und -kästen sind gegen Herabstürzen zu sichern.

§ 6

Öffentliche Einrichtungen und Hinweisschilder

1. Hydranten, Kontrollschächte, Gasabsperrarmaturen, Einläufe von Straßenkanälen, Einstiege und Abdeckungen von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie die dazugehörigen Hinweisschilder dürfen nicht verdeckt und zugestellt werden.
2. Grundstückseigentümer müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und Einrichtungen an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonst wie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. Dazu gehören unter anderem Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas, Elektrizität, Wasser, Abwasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen, Wandarme und -haken für Schaltschränke, Feuer- und Polizeimelder.
3. Entstehen Grundstückseigentümern aufgrund der in Absatz 2 genannten Duldungspflichten Schäden, so gilt hinsichtlich der Entschädigung § 126 Abs. 2 BauGB analog.
4. Es ist verboten, die Zeichen und Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern, zu beschädigen, zu versetzen oder zu verdecken.

§ 7

Tierhaltung

1. Tiere dürfen durch aufsichtsfähige Personen nur so kontrolliert gehalten werden, dass Gefährdungen und Belästigungen für Dritte und keine Verunreinigungen der öffentlichen Flächen erfolgen.
2. Halter oder Führer von Hunden haben Vorkehrungen zu treffen, dass ihre Tiere weder Menschen noch andere Tiere anfal-

len, anspringen oder sonst gefährden und nicht auf öffentliche Grün- und Spielflächen laufen.

3. Das Umherführen und Zurschaustellen von Tieren zum Zwecke der Werbung, der Bettelei oder zum Sammeln von Spenden ist auf Verkehrsflächen und in Anlagen nicht gestattet.
4. Das Füttern von Tauben, Wildtieren, streunenden Katzen und Hunden auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist verboten.
5. Durch Kot von Tieren dürfen Straßen und öffentliche Anlagen nicht verunreinigt werden. Halter oder mit der Fütterung oder Haltung von Tieren Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet. Sie haben geeignete Behältnisse oder Tüten mitzuführen, die auf Verlangen von Vollzugsdienstkräften nachzuweisen sind. Pferdegespanne müssen mit einer Pferdekotvorrichtung (z. B. Pferdeapfel-Taschen, Kotsack für Gespanne) ausgestattet sein. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstückseigentümer wird dadurch nicht berührt.

§ 8

Windvögel und Drachen

1. Das Auflassen von Windvögeln, Drachen und ähnlichen Geräten ist im Abstand von weniger als 500 m von Freileitungen verboten.
2. Die Länge der verwendeten Auflassungsleine darf 100 m nicht übersteigen.

§ 9

Nutzung von Kinderspiel-, Sport- und Bolzplätzen

1. Regelungen zur Nutzung von Kinderspiel- und Bolzplätzen bleiben einer gesonderten Satzung vorbehalten.
2. Zum Schutz der Kinder ist es auf Sportplätzen verboten:
 - a. Gegenstände und Stoffe mitzunehmen, die geeignet sind, Verletzungen oder Gefährdungen herbeizuführen;
 - b. Flaschen aller Art, Metallteile oder Dosen wegzwerfen oder zu zerschlagen.
3. Mit Fahrrädern oder anderen Fahrzeugen diese Plätze zu befahren, mit Ausnahme von Spielfahrzeugen, Kinderwagen und nicht motorisierten Krankenfahrstühlen.

§ 10

Nummerierung von Gebäuden

1. Jedes bebaute Grundstück ist von dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten mit der dem Grundstück zugeteilten Nummer zu versehen. Ausgenommen hiervon sind lediglich Bauwerke vorübergehender Art (z. B. Lauben), die keinem Wohn-, Gewerbe oder ähnlichen Zweck dient.
2. Die Hausnummern sind unmittelbar neben dem Haupteingang so anzubringen, dass sie sich etwa in Höhe der Oberkante der Haustür (ca. 2 m über dem Erdboden) befinden. Liegt der Hauseingang nicht an der Straßenseite, so sind sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hausecke, anzubringen.
3. Die Verwaltung bestimmt in Zweifelsfällen, wo die Hausnummernschilder anzubringen sind.
4. Die Nummernschilder müssen gut lesbar und in ordnungsgemäßen Zustand sein. Die Ziffern müssen aus arabischen

Ziffern, die mindestens 8,5 cm groß sind, bestehen und müssen sich von dem Untergrund deutlich abheben.

5. Bei Umnummerierung von Grundstücken darf das alte Hausnummernschild in einer Übergangszeit von 1 Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe derart durchzustreichen, dass die alte Nummer noch lesbar bleibt.
6. Jedes bewohnte oder gewerblich genutzte Grundstück ist zugänglich mit einem Briefkasten zu versehen. Der Briefkasten kann mit dem Namen des Eigentümers bzw. Mieters beschriftet werden.

§ 11

Abstellen, Reinigung und Instandsetzen von Fahrzeugen

1. Das Reinigen und Waschen von Kraftfahrzeugen und anderen Gegenständen, insbesondere das Reinigen oder Abspritzen von Motoren, der Unterseite von Kraftfahrzeugen oder sonstigen öligen Gegenständen sowie die Vornahme eines Ölwechsels ist auf Verkehrsflächen und in den Anlagen verboten. Das Waschen von Kraftfahrzeugen ist nur auf den dafür vorgesehenen und zugelassenen Waschplätzen zulässig.
2. Das Waschen und Abspülen von Fahrzeugen mit Wasser an Wasserläufen oder stehenden Gewässern ist verboten.
3. Das Instandsetzen von Fahrzeugen auf Verkehrsflächen und in Anlagen ist nicht gestattet, soweit es sich nicht um die Beseitigung eines unvorhergesehenen Defektes, der während der Fahrt aufgetreten ist, handelt.
4. Es ist nicht gestattet, Fahrzeuge und Kraftfahrzeuge, die nicht mehr fahrbereit sind auf Straßen und Anlagen im Sinne dieser Verordnung abzustellen oder sie zum Kauf anzubieten.

§ 12

Abfallbehälter

1. Abfallbehälter in den Straßen und Anlagen sind nur zur Aufnahme kleinerer Mengen von Abfällen bestimmt. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Hausmüll oder in Gewerbegebieten angefallenem Müll, ist verboten.
2. Abfallbehälter sowie Sammelbehälter zur Rückgewinnung von Rohstoffen (z. B. Glascontainer) dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus entnommen oder verstreut werden. Dasselbe gilt auch für Sperrmüll oder Sammelgut (z. B. Textilien, Altpapier), soweit die Gegenstände zum Abholen bereitgestellt sind. Verboten ist auch, Abfälle oder Gegenstände für die Rohstoffwiederverwertung auf oder neben dafür bestimmte Behältnisse zu stellen.
3. An Sonn- und Feiertagen ist das Entsorgen von Glas in die dafür vorgesehenen Glascontainer nicht gestattet.
4. Das Abstellen von Dosen, Glas, Papier, Sperrmüll oder dergleichen neben Recyclingcontainern ist verboten.
5. Die gefüllten Abfallbehälter dürfen frühestens am Abend vor der Entleerung durch die Müllabfuhr bereitgestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass eine Störung der öffentlichen Ordnung ausgeschlossen ist. Nach der Entleerung sind die Müllbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen. Es ist verboten, explosive, feuergefährliche oder giftige Stoffe in die Abfallbehälter einzufüllen. Die für die Sperrgutabfuhr bereitgestellten Gegenstände sind so zu verpacken, dass eine Behinderung des Verkehrs und eine Verunreinigung

der Straße ausgeschlossen sind. Nicht von der Sperrgutabfuhr mitgenommene Gegenstände müssen umgehend, spätestens jedoch bis zum Einbruch der Dunkelheit, von der Straße entfernt werden.

6. Verunreinigungen durch nicht abgeholte Haushaltsabfälle, sperrige Abfälle, Altstoffe und Gartenabfälle sind vom Bereinsteller unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
7. Soweit aus Trinkhallen, Imbissstuben, Kiosken und ähnlichen Verkaufsstellen bzw. Gaststätten oder Geschäften mit Fensterverkauf Lebensmittel zum sofortigen Verzehr verkauft werden, haben die jeweiligen Gewerbetreibenden und deren Beauftragte Abfallbehälter in ausreichender Zahl und Größe aufzustellen und sobald erforderlich zu leeren.

§ 13 Offene Feuer

1. Oster-, Lager- oder andere Feuer sind grundsätzlich nicht erlaubt. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Gemeinde Oberkrämer. Diese Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder des Besitzers. Andere Bestimmungen, nach denen offene Feuer gestattet oder verboten sind, bleiben unberührt.
2. Bei Umzügen dürfen Pechfackeln nicht mitgeführt werden. Wachsfackeln, Lampions und ähnliche Beleuchtungskörper dürfen nur dann mitgeführt werden, wenn für zweckentsprechende Löscheinrichtungen während des Umzuges gesorgt ist und die Ordnung des Umzuges so gestaltet wurde, dass Gefährdungen nicht auftreten können. Bei Kinderumzügen ist die Begleitung durch Erwachsene erforderlich.

§ 14 Eisflächen/Eiszapfen

1. Das Betreten oder Befahren der Eisflächen aller öffentlich zugänglichen Gewässer ist im Gebiet der Gemeinde Oberkrämer untersagt.
2. Durch Bekanntmachung der Gemeindeverwaltung – Betreten auf eigene Gefahr – können bestimmte Eisflächen zur Benutzung freigegeben werden.
3. Schneeüberhänge sowie Eiszapfen an baulichen Anlagen sind vom Eigentümer oder Verfügungsberechtigten unverzüglich zu entfernen, sobald die Gefahr des Herabfallens in den öffentlichen Verkehrsraum besteht.
4. Verboten ist es:
 - a. Löcher in das Eis zu schlagen oder Eis zu entnehmen, soweit dies nicht zur Erhaltung des Fischbestandes oder zu Sicherstellung der Löschwasserversorgung erforderlich ist;
 - b. Steine, Asche oder sonstige Gegenstände und Materialien auf das Eis zu werfen oder es zu verunreinigen. Unberücksichtigt bleiben hierbei die für Mitglieder genannten Bedingungen in der Satzung des Deutschen Anglerverbandes.

§ 15 Benutzung von Gewässern

1. Das Baden in öffentlich zugänglichen Gewässern und Baggerlöchern ist nur an den ausdrücklich freigegebenen Stellen erlaubt.

2. Auch nach der Freigabe der Gewässer geschieht die Benutzung auf eigene Gefahr des Benutzers.

§ 16 Wohnwagen

1. Wer sich in fahrbaren oder sonstigen nicht mit dem Erdboden fest verbundenen Wohngelegenheiten wie Wohn- und Campingwagen, Omnibussen, Zelten oder dergleichen im Gebiet der Gemeinde Oberkrämer niederlassen will, bedarf hierzu der schriftlichen Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde. Unberührt hiervon bleibt die nach den Bestimmungen über das Zelten vorgesehene Erlaubnis des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten sowie etwaige bauordnungsrechtliche Genehmigungen.
2. Die Erlaubnis nach Abs. 1 Satz 1 wird auf jederzeitigen Widerruf erteilt, sie kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

§ 17 Erhaltung der Verkehrssicherheit

1. Zur Straße gelegene Kellerluken, Brunnen, Gruben, Kellerschächte und ähnliche Öffnungen müssen mit festen Deckeln oder Türen so verschlossen sein, dass sie von Unbefugten nicht geöffnet werden können.
2. Türen, Fenster und Fensterläden, die nach außen aufschlagen, sowie Schaukästen und ähnliche Vorrichtungen müssen so angebracht sein, dass sie niemanden gefährden oder verletzen können.
3. Werden bei Ladevorgängen vorübergehend Materialien auf Verkehrsflächen gelagert, sind zum Schutz der Verkehrsteilnehmer Warn- und Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Werden vorübergehend Schläuche, Leitungen, Kabel oder ähnliche Gegenstände über einen Gehweg gelegt, so ist auf sie durch Achtungs- und Hinweiszeichen aufmerksam zu machen. Bei Dunkelheit sind die Hindernisse zu beleuchten.

§ 18 Skateboards, BMX-Räder

1. Das Errichten und Aufstellen von Einrichtungen für den Betrieb von Skateboards und BMX-Rädern und ähnlichen Gegenständen ist auf Verkehrsflächen und in Anlagen verboten.
2. Die Benutzung von Skateboards, BMX-Rädern und ähnlichen Gegenständen auf Gehwegen ist nicht erlaubt.

§ 19 Ausnahmen

Von den Vorschriften dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung kann die örtliche Ordnungsbehörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn dies im Rahmen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zulässig oder erforderlich ist.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - Park- und Grünanlagen entgegen § 2 Abs. 2 ohne Erlaub-

- nis außerhalb der Wege betritt; Ausstattungsgegenstände, die sich auf den Verkehrsflächen und in den Anlagen befinden, nicht im Sinne des § 2 Abs. 3 benutzt; Bäume, Sträucher oder andere Pflanzen auf Verkehrsflächen und in Anlagen entgegen § 2 Abs. 4 Punkt a. entfernt, beschädigt oder verändert; Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen, die der Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen dienen, nach § 2 Abs. 4 Punkt b. unbefugt verändert oder beschädigt; sich gemäß § 2 Abs. 4 Punkt c. so verhält, dass andere Personen mehr als nach den Umständen entsprechend behindert oder nicht unerheblich beeinträchtigt werden; Campingfahrzeuge oder Zelte auf Verkehrsflächen und in Anlagen gemäß § 2 Abs. 4 Punkt d. aufstellt und dort übernachtet; nach § 2 Abs. 4 Punkt e. Feuer entzündet oder Grillgeräte auf Verkehrsflächen und in Anlagen benutzt oder sich in Anlagen, vor öffentlichen Gebäuden oder im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen gemäß § 2 Abs. 4 Punkt f. gewerblich betätigt, entgegen § 2 Abs. 4 Punkt g. Verkehrsflächen und Anlagen betritt, befährt, beparkt oder Fahrzeuge abstellt, entgegen § 2 Abs. 4 Punkt h. Schutzgutbehälter, Säcke oder ähnliche Behältnisse auf Verkehrsflächen oder Anlagen abstellt oder aufbewahrt; entgegen § 2 Abs. 4 Punkt i. jegliche Gegenständen an Bäumen, Sperrvorrichtungen und Beleuchtungsmasten anbringt;
- Unrat, Müll, Hundekot, Pferdeäpfel oder ähnliche Gegenstände nach § 3 Abs. 1 Punkt a. wegwirft oder zurück lässt; jegliche Schmutz- und Abwässer auf Verkehrsflächen und in Anlagen ausschüttet oder diese Flüssigkeiten in die Straßenkanäle gemäß § 3 Abs. 1 Punkt b. einleitet; Flugasche oder ähnliche Materialien auf offenen Lastkraftwagen gemäß § 3 Abs. 1 Punkt c. transportiert oder verursachte Verunreinigungen gemäß § 3 Abs. 2 nicht beseitigt;
 - Werbematerialien auf Verkehrsflächen und in Anlagen anbringt oder verteilt oder zugelassene Werbeflächen gemäß § 4 Abs. 1 beklebt, überdeckt oder übermalt oder Verkehrsflächen nach § 4 Abs. 2 bemalt, besprüht, beschmutzt oder in sonstiger Weise verunstaltet;
 - Grundstückseinfriedungen, durch die andere Personen bei der Benutzung von angrenzenden Verkehrsflächen und Anlagen gefährdet werden, herstellt oder Stacheldraht in der nicht zugelassenen Weise nach § 5 Abs. 1 anbringt; Hecken anpflanzt oder Einfriedungen in der nicht zugelassenen Weise nach § 5 Abs. 2 errichtet oder Blumentöpfe und -kästen entgegen § 5 Abs. 3 nicht ordnungsgemäß anbringt;
 - Hydranten, Kontrollschächte, Gasabsperrarmaturen, Einläufe von Straßenkanälen, Einstiege und Abdeckungen von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie dazugehörige Hinweisschilder nach § 6 Abs. 1 abdeckt oder zustellt oder Befestigungen, Veränderungen oder Ausbesserungen von Zeichen, Aufschriften oder Einrichtungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dienen, an Gebäuden und Einfriedungen gemäß § 6 Abs. 2 nicht duldet oder diese Zeichen nach § 6 Abs. 4 beseitigt, verändert, beschädigt, versetzt oder verdeckt;
 - die Aufsichtspflicht beim Halten eines Tieres entgegen § 7 Abs. 1 verletzt; ein Tier entgegen § 7 Abs. 2 so hält, dass eine Gefahr oder Belästigung für Personen entsteht; die Aufsichtspflicht beim Ausführen eines Hundes ver-
- letzt oder den Hund auf öffentlichen Grün- und Spielflächen entgegen § 7 Abs. 2 laufen lässt; Tiere zum Zwecke der Werbung oder zum Sammeln von Spenden entgegen § 7 Abs. 3 zur Hilfe nimmt oder Tauben, Wildtiere und streunende Tiere auf Straßen, in Anlagen entgegen § 7 Abs. 4 füttert und entgegen § 7 Abs. 5 Verunreinigungen durch Tiere nicht sofort beseitigt, keine geeigneten Behältnisse oder Tüten mitführt bzw. keine Behältnisse oder Tüten auf Verlangen vorzeigt, Pferdegespanne ohne Pferdekotvorrichtung führt;
 - Windvögel oder ähnliche Geräte im Abstand von weniger als 500 m von Freileitungen entgegen § 8 Abs. 1 aufsteigen lässt oder Auflassungsleinen mit mehr als 100 m entgegen § 8 Abs. 2 benutzt;
 - Gegenstände oder Stoffe entgegen § 9 Abs. 2 mitnimmt, die geeignet sind Verletzungen oder Gefährdungen herbeizuführen oder Flaschen aller Art, Metallteile oder Dosen wegwirft oder zerschlägt; mit Fahrrädern oder anderen Fahrzeuge entgegen § 9 Abs. 3 diese Plätze befährt;
 - Grundstücke als verantwortliche Person entgegen § 10 Abs. 1 nicht mit der zugewiesenen Nummer versieht oder Hausnummern entgegen der Vorschrift des § 10 Abs. 2 ordnungsgemäß anbringt oder entgegen § 10 Abs. 4 nicht geeignete Nummernschilder verwendet oder die Frist für die Umnummerierung gemäß § 10 Abs. 5 nicht beachtet oder entgegen § 10 Abs. 6 keinen Briefkasten am Grundstück zugänglich angebracht hat;
 - Kraftfahrzeuge im Sinne des § 11 Abs. 1 wäscht oder Ölwechsel auf Verkehrsflächen und in Anlagen durchführt oder Fahrzeuge an Gewässern entgegen § 11 Abs. 2 wäscht; Fahrzeuge auf Verkehrsflächen oder in Anlagen entgegen § 11 Abs. 3 repariert oder entgegen § 11 Abs. 4 ungenehmigte Fahrzeuge auf Straßen oder in Anlagen abstellt;
 - Abfallbehälter entgegen § 12 Abs. 1 und 2 zweckwidrig benutzt oder die in § 12 Abs. 3 festgesetzten Zeiten für den Glaseinwurf in Glascontainer nicht beachtet; Müll gemäß § 12 Abs. 4 neben Recyclingcontainer abstellt; Abfallbehälter entgegen den Zeit-, Aufstell- und Inhaltsvorschriften des § 12 Abs. 5 aufstellt; Verunreinigungen nach § 12 Abs. 6, welche durch eigenen für die Abholung bereitgestellten Müll entstanden sind, nicht beseitigt oder Abfallbehälter bei der Ausübung eines Gewerbes im Sinne des § 12 Abs. 7 nicht oder in nicht ausreichender Menge aufstellt oder rechtzeitig leert;
 - genehmigungspflichtige Feuer im Sinne des § 13 Abs. 1 ohne Genehmigung der Gemeinde entfacht; nicht zugelassene Pechfackeln oder andere Beleuchtungskörper bei Umzügen oder die Begleitpflicht von Minderjährigen bei Umzügen im Sinne des § 13 Abs. 2 nicht beachtet;
 - nicht freigegebene öffentliche Eisflächen nach § 14 Abs. 1 betritt; Schneeüberhänge und Eiszapfen an baulichen Anlagen gemäß § 14 Abs. 3 nicht entfernt, obwohl eine Gefahr des Herabfallens in den öffentlichen Verkehrsraum besteht oder Löcher ins Eis schlägt oder Steine, Asche oder sonstige Materialien entgegen § 14 Abs. 4 auf das Eis wirft;
 - in öffentlichen jedoch nicht freigegebenen Gewässern entgegen § 15 Abs. 1 badet;

- Wohnwagen oder andere nicht fest mit dem Boden verbundene Wohngelegenheiten abweichend von § 16 Abs. 1 aufstellt;
 - Zur Straße gelegene Kellerluken u. ä. entgegen § 17 Abs. 1 nicht verschließt oder Türen, Fenster und Fensterläden, die nach außen aufschlagen, sowie Schaukästen und ähnliche Vorrichtungen entgegen § 17 Abs. 2 unsachgemäß anbringt oder Warn- und Sicherheitshinweise gemäß § 17 Abs. 3 bei der vorübergehenden Lagerung von Materialien auf Verkehrsflächen nicht vornimmt;
 - Einrichtungen für den Betrieb von Skateboards, BMX-Rädern und ähnlichen Gegenständen auf Verkehrsflächen und in Anlagen entgegen § 18 Abs. 1 errichtet oder aufstellt oder Skateboards oder ähnliche Gegenstände entgegen § 18 Abs. 2 auf Gehwegen benutzt.
2. Die Ordnungswidrigkeiten des Absatzes 1 können mit einer Geldbuße bis zur Höhe der in §§ 3 Abs. 2 und 12 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.08.2008 (GVBl. I S. 202) in Verbindung mit §§ 36 Abs. 1 Nr. 1 und 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten –OWiG– in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 606), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.08.2007 (BGBl. I S. 1786), geahndet werden.
3. Zuständige Behörde zur Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG der hauptamtliche Bürgermeister der Gemeinde Oberkrämer.

§ 21

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

1. Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Oberkrämer vom 27. Februar 2009 außer Kraft.

Oberkrämer, 23.09.2022

W. Geppert
Bürgermeister

Nutzungs- und Entgeltordnung für die Bockwindmühle Vehlefanzen der Gemeinde Oberkrämer

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer hat in ihrer öffentlichen Sitzung vom 22.09.2022 auf der Grundlage von § 3 und § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19] S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21]), nachfolgende Nutzungs- und Entgeltordnung für die Bockwindmühle der Gemeinde Oberkrämer beschlossen:

Präambel

Als bautechnisches Denkmal und Zeitzeuge der Mühlengeschichte ist die Bockwindmühle Vehlefanzen als Museum für Besucher zugänglich. Die Geschichte dieses historischen Denkmals soll erlebbar gemacht werden und Einheimischen wie Touristen ein Einblick in vergangene Zeiten gegeben werden. Zudem sind die Pflege und Erhaltung dieses historischen Bauwerkes ein bedeutendes Ziel der Gemeinde Oberkrämer.

§ 1

Geltungsbereich/Leistung

- (1) Die Bockwindmühle Vehlefanzen befindet sich in der Lindenallee 71, 16727 Oberkrämer im Ortsteil Vehlefanzen.
- (2) Die Bockwindmühle ist jährlich von April bis September für Besucher wie folgt geöffnet:

Montag–Freitag:	10:00–15:00 Uhr
Samstag:	11:00–16:00 Uhr
Sonntag:	geschlossen.
- (3) Zu bestimmten, gesondert bekannt gegebenen Veranstaltungsterminen, ist die Bockwindmühle auch sonntags in der Zeit zwischen 11:00 und 17:00 Uhr für Besucher geöffnet.
- (4) Für den Besuch der Bockwindmühle ist Eintritt zu zahlen. Darüber hinaus kann eine Führung in Gruppen durch die Windmüllerin gebucht werden. Zudem kann das Areal rund um die Bockwindmühle beispielsweise für kurze Foto- oder Videotermine, Picknick oder Familientreffen gebucht werden. Auch Aktionstage mit Kindergruppen sind möglich. Das Gebäude der Bürger- und Tourismusinformation ist hiervon nicht umfasst.
- (5) Der Besuch und die Nutzung der Mühle und des umliegenden Geländes ist nur möglich, sofern ein Mitarbeiter der Bürger- und Tourismusinformation vor Ort ist.

§ 2

Entgelt

Jeder Besucher/Nutzer der Bockwindmühle Vehlefanzen entrichtet ein Entgelt entsprechend der in Anspruch genommenen Leistung nach den Vorgaben dieser Nutzungs- und Entgeltordnung. Zur Zahlung sind die Besucher/Nutzer verpflichtet, bei Minderjährigen deren Personensorgeberechtigten.

§ 3 Höhe des Entgeltes

(1) Die Höhe des Entgeltes pro Leistung ergibt sich aus der folgenden Tabelle:

Nr.	Leistung	Personenkreis	Dauer	Entgelt
1a	Eintritt	Erwachsene	pro Tag	2,00 €
1b		Kinder bis 14 Jahren	pro Tag	1,00 €
1c		Schulklassen/ Kitagruppen aus Oberkrämer	pro Tag	frei
2	Führungen	Gruppe bis 14 Personen	35-45 min	10,00 € (zzgl. Eintritt p. P.)
3	Aktionstag	Kindergruppe nicht aus Einrichtung in Oberkrämer	2,5-3,5 h	5,00 € (zzgl. Eintritt p. P.)
4a	Nutzung ohne Zuarbeit der Windmüllerin o. a.	Nutzer + Gäste	1-3 h	10,00 €
4b	Nutzung mit Zuarbeit der Windmüllerin o. a.	Nutzer + Gäste	1-3 h	20,00–50,00 € (umfang- und zeitabhängig, gem. Regelung in Nutzungsvereinbarung)

- (2) Alle in Absatz 1 genannten Entgelte sind gemäß § 4 Nr. 20a UStG von der Umsatzsteuer befreit.
- (3) Die Einnahmen dienen als negativer Deckungsbeitrag um die Aufwendungen für die Pflege und Unterhaltung des Objekts zu kompensieren.

§ 4 Zahlungsweise

- (1) Entgelte für Eintritt, Führungen und Aktionen mit Kindergruppen sind vor Ort in bar zu entrichten.
- (2) Entgelte für Nutzungen nach den Nummern 4a und 4b der Entgelttabelle in § 3 Abs. 1 sind gemäß der zu treffenden Nutzungsvereinbarung, spätestens jedoch sieben Werktage vor der geplanten Nutzung auf das in der Nutzungsvereinbarung genannte Konto der Gemeinde Oberkrämer zu überweisen.

§ 5 Allgemeine Nutzungsbedingungen

- (1) Die Nutzung des Geländes ist bei der Bürger- und Tourismusinformation der Gemeinde Oberkrämer schriftlich zu beantragen. Der Antrag auf Überlassung soll grundsätzlich mindestens drei Wochen vor der Nutzung unter Angabe des Verantwortlichen, des Nutzungstermins und der Art und Dauer der Nutzung eingereicht werden.
- (2) Die Entscheidung, ob eine Nutzung zugelassen wird, trifft grundsätzlich die Gemeinde Oberkrämer bzw. deren sachlich zuständige Mitarbeiter unter der Maßgabe, dass sich das Gelände für die beantragte Nutzung eignet und zur Nutzung verfügbar ist. Es wird zu keiner Zeit eine exklusive Nutzung für einzelne Nutzer/Nutzergruppen zugesagt.

- (3) Mit dem Nutzer wird eine Nutzungsvereinbarung geschlossen. Mit der Unterzeichnung dieser erkennt der Nutzer die Bestimmungen dieser Nutzungs- und Entgeltordnung an. Der Vertrag wird grundsätzlich nur unter der Bedingung wirksam, dass das zu entrichtende Entgelt spätestens sieben Werktage vor der jeweiligen Nutzung auf dem im Vertrag angegebenen Konto eingegangen ist, es sei denn, es wurde eine anderslautende schriftliche Zahlungsvereinbarung getroffen.
- (4) Der Nutzer haftet der Gemeinde Oberkrämer gegenüber für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Beschädigungen, Verluste und Verunreinigungen, ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigungen durch ihn oder einen seiner Gäste/Begleiter verursacht wurden. Die vom Nutzer zu vertretenden Schäden werden von der Gemeinde Oberkrämer auf Kosten des Nutzers behoben.
- (5) Der Nutzer stellt die Gemeinde Oberkrämer und deren Beauftragte von etwaigen Haftpflicht- oder Schadensersatzansprüchen jeglicher Art, seiner Bediensteten, Mitglieder, Beauftragten, Gäste und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen. Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflicht- oder Schadensersatzansprüche gegen die Gemeinde Oberkrämer und deren Beauftragte und für den Fall eigener Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer in gleicher Weise auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen.
- (6) Eine Nutzungsüberlassung zu o. g. Zwecken ist ausschließlich an volljährige Personen zulässig. Personen, die gegen eine Bestimmung dieser Nutzungs- und Entgeltordnung verstoßen, können von einer zukünftigen Nutzung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.

§ 6 Haftung

- (1) Die Gemeinde Oberkrämer übernimmt für Beschädigung oder Verlust eingebrachter Gegenstände des Nutzers/Besuchers keine Haftung.
- (2) Die Gemeinde Oberkrämer haftet lediglich für Schäden, die auf eine etwaige mangelhafte Beschaffenheit des Nutzungsobjekts oder auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln der Gemeinde Oberkrämer zurückzuführen sind. Die Haftung der Gemeinde Oberkrämer als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.

§ 7 Hausordnung

- (1) Die Gemeinde Oberkrämer hat das alleinige Hausrecht inne.
- (2) Abfall und Unrat sind durch die Besucher nicht auf dem Gelände der Bockwindmühle zu hinterlassen. Der Müll ist mitzunehmen und durch die Besucher selbst ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (3) Tiere dürfen nur nach Rücksprache mit einem zuständigen Mitarbeiter der Gemeinde Oberkrämer auf dem Gelände der Bockwindmühle mitgeführt werden.
- (4) Rauchen und offenes Feuer sind auf dem gesamten Gelände untersagt.

§ 8
In-Kraft-Treten

Diese Nutzungs- und Entgeltordnung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Oberkrämer, 23.09.2022
W. Geppert
Bürgermeister

Ende der amtlichen Mitteilungen

Heimatverein Vehlefanze e. V.

Wir feiern

30 Jahre Heimatverein Vehlefanze

und laden Jung und Alt herzlich zu unserem Dorffest ein.

Feiert mit uns

am Sonnabend, 15. Oktober 2022 – ab 14:00 Uhr

auf dem Dorfanger unter der alten Kastanie neben der Feuerwehr.

.....

Mit dabei sind

Vehlefanzer Vereine und Vehlefanzer Unternehmen mit Informations- und Spielangeboten für Klein und Groß, Musik und Tanz.

Leckeres Essen und Getränke zu bezahlbaren Preisen.

Am 12. November 2022, 16:00 Uhr laden wir ein zu einem Weinabend im Haus der Generationen. Weinbauer und Winzer Philipp Galle erzählt vom Weinbau in Brandenburg, vom Weinberg in Vehlefanze und seinen Ideen und lädt zur Verköstigung Brandenburger Weine ein.

Das Wochenprogramm des Heimatvereins

Jeden Montag:

Gymnastik und Bewegung in der Oberkrämerhalle Eichstädt, Industriegebiet, 14:00–15:00 Uhr.

Informationen bei Helga Müller-Schwartz, Tel.: 03304 522601

Rommee spielen im Haus der Generationen, 15:45–17:45 Uhr
Gruppenleitung Sabrina Hesse (Tel.: 0152 04150206)

Jeden Mittwoch:

Nordic Walking, Treffen auf dem Plattenweg hinter dem Kienluch, Haus 18 – Sommer 9:00 Uhr, Winter 10:00 Uhr (nicht bei Regen oder Glatteis).

Manchmal andere Treffpunkte: Infos bei HMS, 03304 522601,

Vehlefanzer Amseln, Singen im Haus der Generationen
17:00–19:00 Uhr,

Anfragen bei Manuela Gerke, Tel.: 0173 6002612 oder
vehlefanzeramseln@gmx.de

Fotogruppe „Blende7“ jeden 1. Donnerstag im Monat, Haus der Generationen, 17:00–19:00 Uhr, oft auch am 3. Dienstag eines Monats zur Bildbearbeitung am PC, 17:00–19:00 Uhr
Näheres unter www.heimatverein-vehlefanze.de

Klönkaffee-Nachmittag, jeden 3. Donnerstag im Monat, Haus der Generationen ab 14:30 Uhr, mal mit, mal ohne Programm, Haus der Generationen

Freitags:

Schachclub Oberkrämer trifft sich unregelmäßig zu seinen Trainingsstunden einmal im Monat ab 18:00 Uhr im Haus der Generationen, kleiner Raum.

Die genauen Termine weiß Spielleiter Peter Krüger, Tel.: 0170 5247628.

Aktuelles, Änderungen und zusätzliche Veranstaltungen sind auf unserer Homepage zu finden unter www.heimatverein-vehlefanze.de. Oder: Anfragen bei Helga Müller-Schwartz, Tel.: 03304 522601 (bitte AB benutzen).

Museums Stübchen

Das Museums Stübchen des Vehlefanzer Heimatvereins finden Besucher im Gebäude der ehemaligen Bäckerei und Motormühle Kabelitz in Vehlefanze, Lindenallee 9.



Im Hof des Anwesens wurde 1936 ein Gebäude aus Veltener Klinker für eine moderne elektrische Motormühle mit zwei Walzstühlen errichtet. Sie entsprach dem damals neuesten Stand der Mühlentechnik. Die Technik verbesserte die Qualität der Mehlprodukte und erleichterte dem Müller die zuvor schwere Arbeit in den beiden Bockwindmühlen. Kabelitz besaß die alte, aus Kuhhorst mitgebrachte Mühle auf dem Feld nahe der Bäckerei und die Mühle „Schön Kathrein“ auf dem Hügel am Dorfausgang Richtung Schwante, die er für die Neuanschaffung veräußerte.

Informationen für unsere Bötzower Senioren

Ich möchte die Gelegenheit nutzen, um Sie über nachfolgende – noch in diesem Jahr geplante – Veranstaltungen und die Vorschau auf 2023 zu informieren.

Gesucht werden Interessenten, die Lust haben, das Skat-Team zu verstärken. Gespielt wird jeweils am 2. und 4. Dienstag im Monat jeweils von 13:00 Uhr im Gemeindezentrum Bötzw.

Gleichsam werden noch Interessenten gesucht, die Lust am Bowling haben. Hier treffen sich die Bowler 1x monatlich am Mittwoch um 16:00 Uhr im „Fair Play“ in Hennigsdorf, Fontanestraße 170.



Bild von MasterTux auf Pixabay

Zu einem geselligen Adventsfest mit Kaffeegedeck/Getränken und musikalischer Untermalung möchte ich Sie am 06.12.2022 ab 14:00 Uhr im Gemeindezentrum einladen. Ich bitte Sie um Anmeldung Ihrer Teilnahme bis zum 21.11.2022.



Bild von Sabrina Ripke auf Pixabay

Eine Busfahrt in der Vorweihnachtszeit nach Blankenfelde am 19.12.2022 bildet den Abschluss unserer Veranstaltungen. Hier erwartet uns in einem Restaurant ein leckeres Weihnachtsmenü und ein Vorweihnachtsprogramm. Abgerundet wird unser Ausflug mit einem Kaffeegedeck. Der Preis für diesen Ausflug wird etwa 75,00 Euro betragen. Bitte um Anmeldung Ihrer Teilnahme/Bezahlung bis zum 02.12.2022.

Vorschau auf das Jahr 2023

Jeweils am 4. Mittwoch des Monats findet ein gemütliches Beisammensein bei Kaffee/Kuchen/Getränken statt. Danach heißt es dann Spiel und Spaß bei „Rommé“, „Mensch ärgere Dich nicht“ oder auch andere Spiele und Ideen sind willkommen.

Auch hier bitte ich um Anmeldung zur Vorbereitung und entsprechender Planung.

Wenn eine Abholung zu den Veranstaltungen erwünscht ist, bitte ich ebenfalls um eine Information.

Anlässlich des Frauentages 2023 ist eine Veranstaltung/Busfahrt am 15. März 2023 nach Linstow geplant. Preis: 59,00 Euro

Anmeldung/Bezahlung der Teilnahme bitte bis zum 22.02.2023.

Leistungen:

- Busfahrt
- Veranstaltungsprogramm mit Tanz und Live-Musik
- kleine Frauentagsüberraschung
- Tombola
- Kaffeegedeck

Olaf der Flipper wird uns mit seinen Hits „Lotusblume“, „Mona Lisa“, „Die rote Sonne von Barbados“, „Tausend rote Rosen“ u. v. m. begeistern. Der Entertainer versteht es, sein Publikum von den Stühlen zu reißen. Zur Frauentagsfeier 2023 darf aber auch eine Frau auf der Bühne nicht fehlen und so begeistert Tochter Pia ihren berühmten Vater durch den fröhlichen Nachmittag mit Tanz und Live-Musik.

Ich freue mich auf Ihre positiven Rückmeldungen. Gern nehme ich Ihre Anregungen mit auf und versuche Sie mit einzubringen. Auch für alle Themen rund um die Seniorenbetreuung stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Alle Veranstaltungen unter Anbetracht der jeweiligen aktuellen Situation.

Blieben Sie schön gesund. Für alle Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Monika Bergler | Seniorenbeauftragte
OT Bötzw | Tel.: 03304 253829

Grundsteinlegung Zweifeldsporthalle in Bötzw

Am Donnerstag, den 22.09.2022 um 10:00 Uhr hat der Bürgermeister Wolfgang Geppert in Anwesenheit zahlreicher



Gäste die feierliche Grundsteinlegung für den Neubau einer Zweifeldsporthalle an der Grundschule in Bötzw vorgenommen.

Die Zweifeldsporthalle wird voraussichtlich insgesamt 6 Mio.

Euro kosten und soll nach Möglichkeit zu Beginn des Schuljahres 2023/2024 zur Nutzung freigegeben werden.



In seiner Rede wies Herr Geppert auf die zahlreichen Herausforderungen, die mit dem Bau aktuell verbunden sind, hin und dankte allen bisherigen Projektbeteiligten.

Als besondere Tradition kam auch für diesen Anlass wieder eine Zeitkapsel zum

Einsatz. Gefüllt mit symbolischen Gegenständen, wie zwei Tageszeitungen, Kleingeld, einer Atemschutzmaske, einem Schlüsselband und Fotos der Grundschule und einem Grundriss der Halle, mauerte Herr Geppert die Kapsel in den Grundstein ein.



Das Ordnungsamt informiert



Bild von Al.Leino auf Pixabay

Haben Sie etwas verloren oder gefunden?

Im Ordnungsamt der Gemeinde Oberkrämer können Sie Fundsachen jeglicher Art abgeben. In jedem Fall ist aber der Fund von herrenlosen Sachen der zuständigen Fundbehörde anzuzeigen. Dafür können Sie auf unserer Homepage das Anzeigeformular nutzen unter:

www.oberkraemer.de/buergerservice/fundbuero

Über den Aufbewahrungsort der Fundsache entscheidet dann die Fundbehörde.

Angefangen von Fahrrädern, Uhren, Schlüsseln, Geldbörsen finden sich immer wieder Dinge, die andere verloren haben.

Die Fundsachen werden hier für die Dauer von **6 Monaten** (gesetzliche Aufbewahrungsfrist) aufbewahrt.

Nach Ablauf dieser Frist geht die Fundsache, sofern der Finder von seinem Recht des Eigentumserwerbs Gebrauch macht, in sein Eigentum über.

Wenn Sie selbst etwas verloren haben, fragen Sie bitte nach, ob ein Finder den Gegenstand hier abgegeben hat. Selbst nach Wochen oder Monaten ist die Chance groß, dass Ihr Fahrrad, Handy oder Schlüssel doch noch gefunden wurde.

Seit einiger Zeit können Sie sich auch auf unserer Homepage darüber informieren, was gefunden und im Fundbüro abgegeben wurde.



Bild von cuhiep auf Pixabay

Holzfeuer im Freien



Bild von Kerstin Riemer auf Pixabay

Der Sommer ist nun leider wieder vorbei. Es jährt sich die Zeit, in der das gemütliche Beisammensein im Freien bei einem knisternden Lagerfeuer im Garten verbracht werden kann. Doch was darf eigentlich verbrannt werden und wie groß darf das Lagerfeuer sein?

Grundsätzlich ist das Abbrennen von Stoffen im Freien untersagt, soweit die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit gefährdet oder belästigt wird.

Doch es gibt einige Grundregeln, mit denen eine solche Belästigung nicht zu erwarten ist. Neben der generellen Rücksichtnahme gegenüber dem Nachbarn (nur gelegentliche Holzfeuer und ausreichend Abstand zum nächsten Gebäude), sind die Brennmaterialien von entscheidender Bedeutung. Grundsätzlich darf nur naturbelassenes und trockenes Holz verbrannt werden. Dinge wie Schnittgut, Laub, behandeltes Holz oder Abfälle aller Art (dazu zählen auch Europaletten) dürfen nach dem Gesetz nicht verbrannt werden. Genau diese Stoffe würden zu der unerwünschten Rauchentwicklung und zur Belastung der Umwelt führen.



Bild von Matthias Böckel auf Pixabay

Der Platz für das Feuer sollte im ausreichenden Abstand zu den nächsten Gebäuden gewählt werden. Zudem ist ein Feuer mit einem Abstand von weniger als 50 m zum Waldrand untersagt. Ab Waldbrandstufe 4 soll generell auf ein Feuer im Freien verzichtet werden. Nachdem der Platz feststeht, sollte ausreichend Löschmaterial bereitgestellt werden. Sollte der Holzstapel am Vortag aufgebaut werden, muss dieser vor dem Abbrennen umgeschichtet werden, um Kleintiere nicht zu gefährden.

Dann kann das Holzfeuer entzündet werden. Als Anzünder empfehlen sich Grillanzünder oder Holzspäne. Auf Benzin, Spiritus oder andere Brandbeschleuniger soll in jedem Fall verzichtet werden. Brennt das Feuer dann, darf es einen Durchmesser und eine Höhe von einem Meter nicht überschreiten.



Das private Verbrennen von Gartenabfällen ist ausnahmslos verboten.

Ansitzdrückjagden im Krämerforst



Bild von Thanks for your recognition • Donations • welcome auf Pixabay

Der Landesbetrieb Forst Brandenburg und die Privatforstbetriebe informieren, dass im Rahmen des Wildtiermanagements an nachfolgenden Terminen in den Waldgebieten der Gemeinde Oberkrämer jeweils in der Zeit von 08:00 bis 14:00 Uhr die alljährlichen Ansitzdrückjagden stattfinden:

1. Samstag, den 12. November 2022 – im Revier Krämerpfuhl
2. Samstag, den 26. November 2022 – im Revier Krämerpfuhl
3. Mittwoch, den 28. Dezember 2022 – im Revier Krämerpfuhl
4. Samstag, den 14. Januar 2023 – im Revier Krämerpfuhl



Bild von Paul Henri Degrande auf Pixabay

Zur wirkungsvollen Bejagung der Wildschweine sollen frei stöbernde Jagdhunde eingesetzt werden. Die Waldbesucher werden höflich gebeten, sich an diesen Tagen auf die besondere Situation einzustellen.

Zugelaufene Jagdhunde können dem zuständigen Revierförster gemeldet werden:

Herrn Helge Funk
unter Tel.: 0172 3144029

Öffentliche Schulbibliothek Oberkrämer

Neues aus den Bibliotheken

Homepage & Online-Katalog:
<https://oberkraemer.bibliotheca-open.de>

In den Bibliotheken steht das Gäste-WLAN für unsere Leser zur Verfügung.

Bibliothek Bötzw

Dorfau 8
 16727 Oberkrämer

Montag 12:00 Uhr–16:00 Uhr
 Dienstag 11:00 Uhr–14:30 Uhr
 und 15:00 Uhr–19:00 Uhr
 Donnerstag 9:00 Uhr–14:00 Uhr
 Freitag 9:00 Uhr–12:00 Uhr

E-Mail: bibliothek@oberkraemer.de
 Tel.: 03304 508865

Bibliothek Vehlefanz

Bärenklauer Str. 22
 16727 Oberkrämer

Montag 14:00 Uhr–18:00 Uhr
 Dienstag 9:00 Uhr–11:30 Uhr
 und 12:15 Uhr–17:00 Uhr
 zusätzlich während der Schulzeit
 Donnerstag 7:00 Uhr–12:00 Uhr
 Freitag 7:00 Uhr–10:00 Uhr

E-Mail: bibliothek@oberkraemer.de
 Tel.: 03304 505223

Beide Bibliotheken bleiben vom
 01.11.22 bis 04.11.22 geschlossen.

Die Rückgabeboxen vor den Bibliotheken bleiben die kompletten Herbstferien geöffnet, sodass jederzeit Medien abgegeben werden können.

NEU - Rückgabebox auch in Bötzw

Leser und Leserinnen haben nun auch in Bötzw die Möglichkeit außerhalb der Öffnungszeiten ihre ausgeliehenen Medien abzugeben. Direkt vor der Bibliothek wurde eine Medienrückgabebox aufgestellt, wie sie auch vor der Bibliothek in Vehlefanz zu finden ist.

Dieser Service steht ab sofort allen Lesern und Leserinnen an beiden Standorten zur Verfügung.



Euer Bibliotheksteam Oberkrämer

Die Bibliotheken Oberkrämer bieten weiterhin ein kostengünstiges Bildungs- und Freizeitangebot für alle. Kinder ab Schuleintritt bis zum 18. Lebensjahr, Studenten und Auszubildende nutzen kostenlos die Bibliotheken. Erwachsene zahlen 6,00 € Jahresgebühr bzw. 10,00 € Familiengebühr. Weitere Ermäßigungen bitte in den Bibliotheken erfragen.

Alle aktuellen Informationen zu den Bibliotheken sowie unseren Online-Katalog finden Sie unter:
<https://oberkraemer.bibliotheca-open.de>
 Die Onlineangebote sind rund um die Uhr nutzbar ohne zusätzliche Kosten.

Hier sind zusätzlich mehr als 9.000 eBooks und eAudios zu finden:
<https://www.onleihe.de/oberhavel>



Über filmfreund:

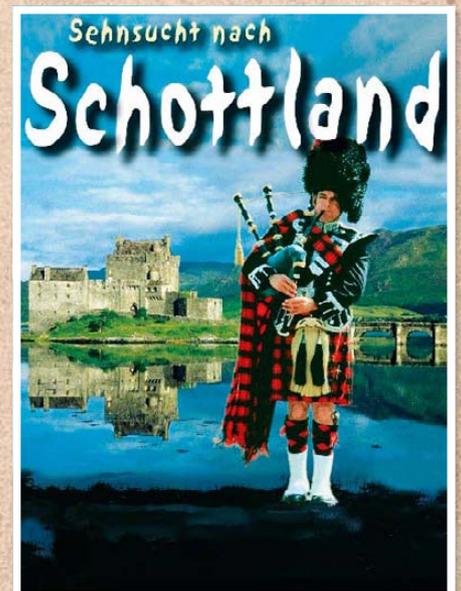
<https://oberkraemer.filmfreund.de> sind 1.744 Filme und 109 Serien mit 2.023 Folgen im Stream verfügbar. Das Angebot wächst jährlich um etwa 300 neue Titel.



Es erfolgt eine automatische Altersabfrage, sodass Minderjährige nur Inhalte ihres Alters sehen können. Beide Onlineangebote gibt es auch als App für Ihre mobilen Endgeräte.

Veranstaltung Sehnsucht nach Schottland – Dia-Reportage –

von und mit Jules Verne
 Reisereportagen & Fotografie
<https://jules-verne-online.de>
Samstag, den 26.11.2022 um 17:00 Uhr
Eintritt: 8,00 € im Vorverkauf in den Bibliotheken und 10,00 € Abendkasse



Turnhalle Marwitz
 Berliner Str. 67
 16727 Oberkrämer

Parkplätze hinter der Turnhalle im
 Schmiedweg

Schottland: Kaum ein anderes europäisches Land wird mit so vielen Klischees belegt wie der hohe Norden Großbritanniens. Schottland – das sind für viele karierte Röcke, ohrenbetäubende Dudelsäcke, Gallonen voll Whisky und haufenweise Geizhälse.

All diese Schottlandbilder verblassen jedoch schnell, wenn man mitten in den Highlands steht. Schottland ist vor allem ein grandioses Landschaftserlebnis, das die Seele jedes Reisenden berührt. Kaum eine Region Nordeuropas kann mit einer derartig herben Schönheit aufwarten wie Schottland. Steile Klippen, an die unermüdlich die Atlantikwellen branden, spektakuläre Aussichten von hohen Passstraßen, über denen die Wolkengebirge schweben und der Landschaft eine dramatische Komponente verleihen,

geheimnisvolle Moore und Lochs, unberührte Natur und viel, sehr viel Einsamkeit.



Wer die Wildheit Schottlands erleben möchte, muss sich auf die lange, anstrengende Reise in den hohen Norden machen – oder einfach nur die Dia-Multi-Visions-Show von Roland Marske besuchen. Der Berliner Fotograf nimmt durch seine einfühlsamen, doch technisch aufwendigen, großflächigen Diaprojektionen die Zuschauer mit auf Reisen. Stationen der Bilderreise sind unter anderem die beiden großen Stadttrivalinnen, die Hauptstadt Edinburgh und die Industriemetropole Glasgow.



Und natürlich führt die Reise in die Highlands – entlang der zerklüfteten Westküste, wo es jede Menge romantische Burgen, einsame Strände und Hochmoore zu entdecken gibt, hinaus zu den windzerzausten Inseln der Hebriden und bis hoch zu den Orkney-Inseln. Natürlich geht es auch zum düsteren Loch Ness, wo wir uns auf die Suche nach dem berühmten Monster des Sees machen wollen.

Neben der Natur porträtiert der Autor aber immer wieder auch die Menschen, ihren Alltag und ihre Traditionen. Und bei den ebenso berühmten wie skur-



riren Hochlandolympiaden lässt sich auf vergnügliche Art beobachten, was nun dran ist, an den Klischees von Schottenrock und Dudelsack...

Welcome to Scotland – oder Cead Mille Failte, wie es in den gälischsprachigen Gebieten heißt: Hunderttausendmal willkommen.

DIA-AUDIO-VISIONS-SHOWS
Jules Verne - einzigartige Visionen der faszinierendsten Länder der Erde...

Unter dem Markenzeichen JULES VERNE präsentiert das Fotografen- und Journalisten-Team um den Berliner Fotografen Roland Marske seit vielen Jahren erfolgreich seine einmaligen Dia-Multi-Visions-Shows über die schönsten und interessantesten Regionen der Erde. Mehrmonatige Reisen, intensive Auseinandersetzung und konsequente fotografische Umsetzung, aufwendige Recherche, unzählige Gespräche, viel Schweiß und noch mehr Spaß liefern die Hintergründe und Geschichten. So sind in den letzten Jahren eine ganze Reihe aufwendig gestalteter Dia-Multi-Visions-Shows entstanden, die mit Spezial-Projektoren auf bis zu 60 m² Leinwand projiziert werden – perfekte Illusionen, die in ihrer Wirkung durch die akustische Vielfalt passender Musik sowie intelligenten, humorvollen und persönlichen Kommentaren optimal ergänzt werden.

Mit diesem Erfolgskonzept begeistert JULES VERNE inzwischen nicht nur das Publikum in Deutschland, sondern auch in der USA und Kanada. Texte und Bilder

der Autoren wurden u. a. in GEO, Merian und Time Life sowie in Reiseführern und Kalendern veröffentlicht.

Neue Medien in den Bibliotheken

Romane

- Tess Gerritsen: Mutterherz
- Ulrike Schweikert, Petra Grill: Die Charité - Neue Wege
- Heinz Strunk: Ein Sommer in Niendorf

Kinderbücher

- Ali Benjamin: Die Suche nach Paulie Fink
- Dita Zipfel, Bea Davies: Brummps – Sie nannten ihn Ameise
- Kenza Ait Si Abbou: Meine Freundin Roxy – Roboterzähnen leicht gemacht

Jugendbücher

- Ben Guterson: Winterhaus
- Brandon Sanderson: Kinder des Nebels
- Stefanie Höfler: Feuerwanzen lügen nicht

Sachbücher

- Heimatbuch Cotzebant 2. erweiterte Ausgabe
- Béa Beste und Stephanie Jansen: Gemeinsam schlau statt über Schule meckern
- Christiane Hoffmann: Alles, was wir nicht erinnern

Tonies

- 100 Prozent Wolf
- Krümelmonsters Mitmampfspaß
- Lauras Stern

Filme

- Die Gangster Gang
- Wunderschön
- Spencer

Aus der Jugendarbeit

Einstimmung auf die Sommerferien

Wieder einmal neigte sich ein Schuljahr dem Ende zu und die langersehnten Sommerferien standen vor der Tür.

In diesem Jahr strahlte die Sonne und die Temperaturen waren sommerlich warm.

Nachdem es Zeugnisse gab und die Schultüren nun für über 6 Wochen für die Schüler und Schülerinnen geschlossen blieben, war viel Entspannung und Erholung angesagt.

Zur Einstimmung auf die Sommerferien veranstalteten die Kollegen und Kolleginnen der Jugendarbeit ein Fest in der Waldbegegnungsstätte Krämer. Es gab einen Parcours, in dem viele Outdoorspiele aufgebaut wurden und der zum Kräfteressen einlud. So war beim Bogenschießen Präzision gefragt, so dass der Pfeil auf der Zielscheibe ins Schwarze traf. Die Schützen stellten fest, dass das gar nicht so einfach ist und so manch ein Pfeil verfehlte das Ziel. Es wurde Leitergolf, Boccia, Krocket, Ringe werfen, Frisbee, Federball und vieles mehr gespielt. Es galt auch, einen Ball mit dem Fuß durch einen Parcours aus Pylonen zu jonglieren. Hier waren Schnelligkeit und Ballgefühl gefragt. Großer Beliebtheit erfreute sich auch Kanjam, bei dem eine Disk im Optimalfall in den Schlitz einer Tonne geworfen werden muss.

Die Teilnehmenden feuerten sich gegenseitig an und spornten sich zu Höchstleistungen an.

Auch im Wald gab es einiges zu entdecken. Der Hochsitz wurde erklettert, um von oben den tollen Ausblick zu genießen.

Doch ein Nachmittag an der frischen Luft und mit viel Bewegung macht hungrig. Es gab Bratwürste und Grillkäse im Brötchen, Getränke und etwas zu naschen.

Es war ein schöner Nachmittag und gelungener Ferienauftakt mit vielen kleinen und großen Momenten.



Sommer – Sonne – Ferienzeit

Die offene Kinder- und Jugendarbeit startete mit der allseits beliebten Ferienfahrt in die erste Ferienwoche. Mit 30 Kindern und Jugendlichen fuhren wir Richtung Grünheide zu dem wunderschönen Störzsee.

Auf dem Gelände des Ferienlagers Störzland gab es viele Beschäftigungsmöglichkeiten. Für die Besucher und Besucherinnen gab es verschiedene Anlagen, die zum Austoben und Ausprobieren einluden, wie das Beach-Volleyball-Feld, der Abenteuerspielplatz mit Seilbahn, der Bolzplatz, der Barfußpfad oder die Halfpipe.

Gleich nach der Ankunft wurde der idyllisch gelegene See mit Strand begutachtet. Schon der erste Eindruck ließ die Kinderaugen strahlen. Sie richteten ihre Zimmer liebevoll ein und das Abenteuer konnte starten.



Viele unserer Mitreisenden kennen sich inzwischen schon und die neuen Gesichter wurden direkt gut aufgenommen und waren schnell integriert.

Der Einladung zum traditionellen Bingoabend folgten fast alle Teilnehmer und Teilnehmerinnen. Es gab hier wieder tolle Preise zu gewinnen. Das motivierende und spannende Spiel ist für jeden geeignet, da dich allein das Glück zum Gewinn bringt.

Die erste Nacht war natürlich noch ganz aufregend, denn im Kinderzimmer daheim gibt es bestimmt keine weiteren 5–8 Kinder, mit denen man das Zimmer teilen muss. Die Zimmergenossen haben sich zum UNO-Spielen eingeladen, es wurde der Tag ausgewertet oder neue Pläne geschmiedet, Lieblingshörspiele gehört oder Beautytipps ausgetauscht.

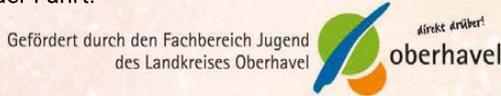
Die späte Frühstückszeit in der Cafeteria ermöglichte uns sogar fast das Ausschlafen.

Unser Tag gestaltete sich immer mit einer festen Gemeinschaftsaktion am Vor- oder Nachmittag, etwas Freizeit zwischendurch, kleine Beschäftigungsangebote und ganz viel Badezeit am Strand. So kam eine perfekte Mischung zustande, die die Kids auch dankend angenommen haben. So ging es beispielsweise zum Bogenschießen, wir waren am Strand klettern, haben Insektenhotels gebaut, hatten eine spaßige Wasserolympiade, haben die Disco besucht und waren natürlich auch zur kleinen Nachtwanderung unterwegs.

Wir hatten mal wieder eine tolle Zeit, gefüllt mit wunderbaren Momenten, die wir gerne in Erinnerung behalten.

Wir danken allen, die diese Fahrt mit unterstützten, sei es durch den Transport der Kinder, die Organisation im Hintergrund oder den Teamer und Teamerinnen vom Störzland für die Durchfüh-

rung der Aktionen. Sowie dem Landkreis Oberhavel für die Förderung der Fahrt.



Wir freuen uns auf die nächste Reise!
Das Team der Jugendarbeit Oberkrämer

Ausflüge in den Sommerferien

In den Sommerferien fanden wieder jugendclubübergreifende Ausflüge statt. Die Auswahl wurde nach den Wünschen der Clubbesucher und -besucherinnen getroffen. Vor Beginn der Sommerferien wurden die Kinder und Jugendlichen gefragt, welche Aktivitäten in und außerhalb der JCs stattfinden sollen. Auf Grund der großen Nachfrage ging es gleich zwei Mal ins Karls Erlebnisdorf nach Elstal, um dort bei den vielen Attraktionen und in der Eiswelt schöne Stunden zu verbringen. In den Läden wurde auch gestöbert und ein Mitbringsel für zu Hause gekauft.



Ein weiteres Highlight war der Besuch des Jump Houses in



Berlin Reinickendorf. Dort wurde gesprungen und sich ausgepowert. Die ganz Mutigen absolvierten den Parcours unter dem Deckendach der ehemaligen Werkshalle. Es wurden Teams gebildet und auf den Trampolinen Zweifelderball gespielt.

Hoch hinaus in die Baumwipfel ging es im Kletterwald CLIMB UP! in Hennigsdorf. Nach einer Einweisung und Anlegen der Sicherheitsausrüstung ging es zum Klettern in die Höhe. Die jüngeren Teilnehmenden wurden immer mutiger und wuchsen über sich hinaus, was sie sehr stolz machte.



Um sich etwas abzukühlen, stand der Besuch des Stadtbades Nauen auf der Ausflugsliste. Es wurde geschwommen oder einfach nur die Abkühlung im Wasser genossen. Auf der Liegewiese wurde gequatscht und Spiele gespielt. Anschließend ging es zurück nach Vehlefanz in den Jugendclub, um dort den Tag ausklingen zu lassen. Da alle hungrig waren, wurde gemeinsam eingekauft und gekocht. Es gab einen Klassiker, der immer ganz oben auf der Liste der Lieblingspeisen steht: Nudeln mit Wurstgulasch.



Eine bunt gemischte Truppe traf sich, um gemeinsam Kajak auf dem Lehnitzsee zu fahren. Eine Wasser-Spritzaktion und um die Wette rudern durften genauso wenig fehlen, wie ein kleiner Snack zwischendurch und das Genießen der Natur. So konnte man auch mal die Seele baumeln lassen.



Das Erntefest in Bärenklau

Ein großes zweitägiges Erntefest fand in Bärenklau unter dem Motto Bären/Beeren statt. Die Jugendarbeit war mit einem bunt geschmückten Erntewagen dabei. In den zurückliegenden Wochen wurden Ideen zur Gestaltung des Wagens gesammelt und umgesetzt. So wurden Bären aus Gips gegossen und bemalt, Körbchen gestaltet und mit Beeren versehen, Girlanden gebastelt und vieles mehr. Das Maskottchen, der große weiße Plüschbär, durfte natürlich nicht fehlen. Gut gelaunt und mit Süßigkeiten für die Zuschauenden entlang der Strecke des Umzuges fuhren 14 Kinder und Jugendliche und 2 Betreuerinnen auf dem Wagen der „Gummibärchen Bande“ mit. Diesen Namen gaben die Jugendlichen dem liebevoll geschmückten Wagen.



Leider kam er auch in diesem Jahr nicht unter die ersten Drei. Wieder auf dem Remontehof angekommen, wurde die Popcornmaschine in Gang gesetzt und schon bald kamen die ersten Gäste an den Stand, um den süßen „Knallmais“ zu naschen. Am Kreativstand entstanden aus bunten Perlen und Buchstaben Armbänder und Ketten.



Mit dem Schmücken des Erntewagens beteiligten sich die Jugendlichen aus Oberkrämer am brandenburgweiten Aktionstag für junge Menschen:

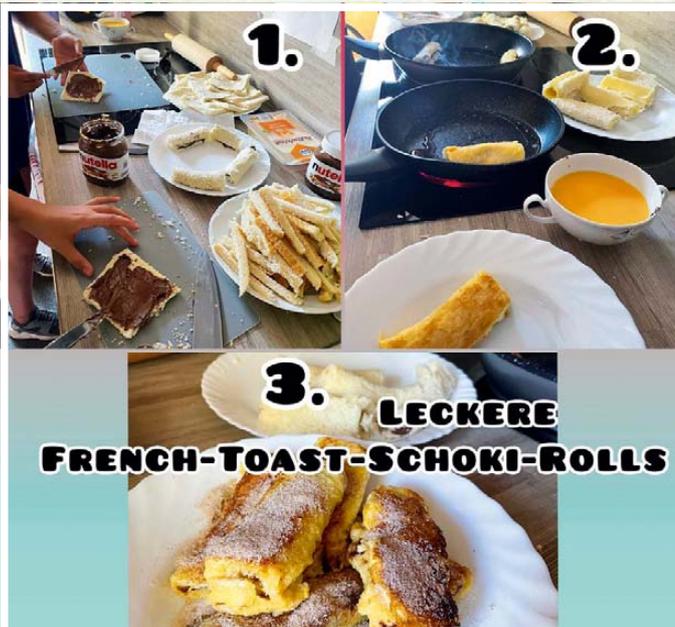
#ANBAHNENUNDORTEN
#MACHMAL 18A

Mach was! Sonst passiert nix.

Der Kreisjugendring besuchte gemeinsam mit Vertreterinnen des Kreistages Oberhavel die Jugendlichen in Bärenklau, um mit ihnen ins Gespräch zu kommen, was sie sich für ihre Heimatgemeinde wünschen. Ein großes Thema war der ÖPNV, da alle Befragten auf die Verlässlichkeit angewiesen sind, um pünktlich zum Unterrichtsbeginn in der Schule zu sein. Nach Schulschluss möchten die jungen Menschen keine langen Wartezeiten, da sie zu Hause Aufgaben für die Schule erledigen müssen oder ihren Hobbies in Vereinen nachgehen wollen. Auch die Taktung und die Ausweitung der Fahrzeiten, insbesondere am Wochenende, war einer von vielen angesprochenen Punkten. Bessere Einkaufsmöglichkeiten, Schülerjobs, Kraftraum, Skatepark waren einige weitere Themen. Die Jugendlichen sind voller Hoffnung, mit ihren Wünschen etwas Positives bewirken zu können.

Aktivitäten, Spiel und Spaß aus den Jugendclubs

In den Jugendclubs gab es auch geplante und spontane Events. Die Besucher und Besucherinnen in Bötzwow kochen und backen gerne und probieren spontan neue Rezepte aus. Das World Wide Web gibt stets neue Trends vor, so auch in der Kategorie „Backen“. Ausprobiert wurde diesmal das Rezept „French-Toast-Schoki-Roll“. Toastbrot, gefüllt mit Schokocreme, wurde in Ei gewälzt und anschließend angebraten. Zum Schluss noch ein bisschen Zimt und Zucker drüber gestreut und es durfte genossen werden.



Eine herzhaft Alternative gab es auch, dazu wurden die Toastscheiben allerdings mit Käse gefüllt. Beide Varianten wurden für lecker befunden und werden in Zukunft des Öfteren zubereitet werden.

Für die mitgebrachten Äpfel (Fallobst) wurde ein Rezept für Apfelkuchen im Internet rausgesucht und die benötigten Zutaten im Discounter eingekauft. Der Duft von frisch gebackenem Apfelkuchen, der allen sehr mundete, zog durch die Räumlichkeiten.



In Bärenklau gab es ein Grillfest, bei dem der Elektrogrill zum Einsatz kam. Da das Wetter dazu einlud, das Ganze im Freien stattfinden zu lassen, ging es hinaus vor den Jugendclub. Die Auswahl der Beilagen zur Bratwurst war groß, da die Teilnehmenden Kräuterbaguette, Salate, Soßen und vieles mehr von zu Hause mitbrachten.



In Vehlefanz und Schwante gab es auch eine Vielzahl von Angeboten, die zum Mitmachen einluden. Die jüngeren Clubbesucher und -besucherinnen betätigen sich gerne kreativ und probieren gerne Neues aus. Es wurden Plexiglasscheiben besprüht, so dass Farbverläufe entstanden und jedes Teil ein Unikat ergab. Entweder als



Einzelnes oder an einer Schnur aufgefädelt, sind sie eine schön anzusehende Dekoration. Beim Spielen von Gesellschaftsspielen wurde der Siegerwille geweckt.



Anmeldung der Schulanfänger für das Schuljahr 2023/2024

Im November 2022 bzw. im Februar 2023 müssen die Schulanfänger für das Schuljahr 2023/2024 angemeldet werden.

Schulpflichtig werden alle Kinder, die in der Zeit vom 1. Oktober 2016 bis 30. September 2017 geboren wurden.

Kinder, die in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. Dezember 2023 das sechste Lebensjahr vollenden, werden auf Antrag der Eltern aufgenommen.

Bitte bringen Sie folgende Unterlagen zur Anmeldung mit:

- die Geburtsurkunde Ihres Kindes
- Ihren Personalausweis
- die Bescheinigung über die Sprachstandsfeststellung sowie
- das Anmeldeformular
- Negativzeugnis über das alleinige Sorgerecht (nur für Alleinerziehende)

Nashorn-Grundschule Vehlefanz

Bärenklauer Straße 22
16727 Oberkrämer
Tel.: 03304 562231

Wir erwarten die Eltern aus den Ortsteilen des Schulbezirkes I an folgenden Tagen:

- 21. November 2022 bis 25. November 2022

Zur Terminvereinbarung melden Sie sich bitte vom 24. Oktober 2022 bis 07. November 2022 telefonisch unter 03304 562231 in der Zeit von Montag–Freitag von 07:30 bis 13:00 Uhr.

Zum Anmeldetermin ist die Anwesenheit Ihres Kindes nicht notwendig.

Grundschule Bötzow

Dorfaue 8
16727 Oberkrämer
Tel.: 03304 502388

Die Schulanmeldungen der Einschüler aus den Ortsteilen des Schulbezirkes II und aus dem Überschneidungsgebiet* für das Schuljahr 2023/24 erfolgt an folgenden Tagen:

- Dienstag, 10.01.23 von 16:00 bis 18:00 Uhr und
- Mittwoch, 11.01.23 von 13:30 bis 16:00 Uhr.

**Siehe Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen der Gemeinde Oberkrämer vom 02.03.2018*

<https://www.oberkraemer.de/service/downloads/satzungen/schulbezirkssatzung>



Veranstaltungskalender Oktober–Dezember

Datum	Zeit	Veranstaltung/Ort
Fr, 14.10. – Vehlefanzen	18:00 Uhr	Wildkräuter-Workshop – Salben und Tinkturen Bürger- und Tourismusinformation, Anmeldung unter 03304 2061227
Sa, 15.10. – N.-Vehlefanzen		Saisonabschluss Training + Rookies Cup Teamvergleich – Speedwaybahn Wolfslake
Sa, 15.10. – Schwante	19:00 Uhr	MOZARTGOOGELN, Kartenvorverkauf und Info unter www.kulturschmiede-schwante.de Kulturschmiede Schwante
Sa, 15.10. – Schwante	19:00 Uhr	Konzert – Französische Salon-Klassik – Musik- und Theaterverein Oberkrämer
Sa, 15.10. – Vehlefanzen	14:00 Uhr	30 Jahre Heimatverein – Dorfplatz Vehlefanzen (neben der Feuerwehr)
Sa, 15.10. – Eichstädt	19:30 Uhr	Konzert mit Silvia Bauer und ihrem Duo – Kultur- und Kinderkirche Eichstädt
Sa, 29.10. – Vehlefanzen	13:00 Uhr	Wildkräuter-Workshop – Wilde Früchtchen Bürger- und Tourismusinformation, Anmeldung unter 03304 2061227
Sa, 05.11. – Schwante	19:00 Uhr	Konzert – Swing der 30er Jahre – Musik- und Theaterverein Oberkrämer
Sa, 05.11. – Bärenklau	18:00 Uhr	Theatertage – „Im Dorfkrug ist die Hölle los!“ – Dorfkrug Bärenklau
So, 06.11. – Bärenklau	15:00 Uhr	Theatertage – „Im Dorfkrug ist die Hölle los!“ – Dorfkrug Bärenklau
Fr, 11.11. – Bärenklau	20:00 Uhr	Theatertage – „Im Dorfkrug ist die Hölle los!“ – Dorfkrug Bärenklau
Sa, 12.11. – Marwitz	10:00 Uhr	115. Geburtstag von Hedwig Bollhagen HB Werkstätten für Keramik in Marwitz (auch am 13.11.2022)
Sa, 12.11. – Vehlefanzen	15:00 Uhr	Wildkräuter-Workshop – Salben und Tinkturen Bürger- und Tourismusinformation, Anmeldung unter 03304 2061227
Sa, 12.11. – Bärenklau	18:00 Uhr	Theatertage – „Im Dorfkrug ist die Hölle los!“ – Dorfkrug Bärenklau
Sa, 12.11. – Vehlefanzen	14:00 Uhr	Das Weihnachtspostamt Oberkrämer wird eröffnet An der Bockwindmühle Vehlefanzen (bis 10.12.2022)
Sa, 26.11. – Schwante	19:00 Uhr	Konzert – Fröhliches mit Gerrit Fröhlich – Musik- und Theaterverein Oberkrämer
Sa, 26.11. – Marwitz	17:00 Uhr	Sehnsucht nach Schottland – Jules Verne – Reisereportagen – Turnhalle Marwitz
Sa, 03.12. – Schwante	19:00 Uhr	Feuerzangenbowle oder Glühweinabend, Kartenvorverkauf und Info unter www.kulturschmiede-schwante.de – Kulturschmiede Schwante
Sa, 10.12. – Vehlefanzen	13:00 Uhr	Oberkrämer Weihnachtsmarkt – An der Bockwindmühle Vehlefanzen
Sa, 10.12. – Vehlefanzen	13:00 Uhr	Weihnachten auf dem Mühlenhof – Vehlefanzen, Lindenallee 8
Sa, 10.12. – Schwante	19:00 Uhr	Konzert – AKUSTISCH VERSUS ELEKTRONISCH – Musik- und Theaterverein Oberkrämer
So, 11.12. – Kl.-Ziethen	16:00 Uhr	Posaunenchor in der Adventszeit – veranstaltet durch die Kirche
1. Sonntag im Monat	15:00 Uhr	Schlossführung im Schloss Sommerswalde – Tharpaland Kadampa Meditationszentrum

Alle Angaben ohne Gewähr, kein Anspruch auf Vollständigkeit, weitere Informationen auf www.oberkraemer.de/freizeit-tourismus/veranstaltungen

Wildkräuter-Workshops

Du beginnst Dich mit der Natur auseinanderzusetzen und möchtest mehr über die heimischen Kräuter und Wildpflanzen vor deiner Haustüre wissen?

----- *Pflege aus und mit der Natur* -----

Wie stellt man einen Ölauszug, ein Oxydel, eine Tinktur oder eine Salbe mit den Kräften der Wildpflanzen her?

Gemeinsam werden wir eine Salbe und eine Tinktur herstellen.

(z.B. aus Ringelblume, Johanniskraut, Beinwell, Spitzwegerich, Salbei, usw.)

Freitag, 14.10.22 um 18.00 Uhr

Samstag, 12.11.22 um 13.00 Uhr

----- *Wilde Früchtchen* -----

Wir suchen gemeinsam die wilden Früchtchen vom Mühlensee und verarbeiten diese anschließend.

Zusätzlich wird eine Ringelblumensalbe hergestellt.

(z.B. Weißdorn, Schlehen, Hagebutten usw.)

Samstag, 29.10.22 um 13.00 Uhr

Treffpunkt Bockwindmühle Vehlefan
16727 Oberkrämer, Lindenallee 71

Unkostenbeitrag pro Workshop 35,00 €/Person
(inkl. Material und Skript)
Dauer jeweils ca. 3 Stunden

Anmeldung unter 03304-2061227
oder per Mail kontakt@kraemer-forst.de



Wildkräuterführungen
finden wieder ab
März 2023 statt.

Irrtümer und Änderungen vorbehalten. Bilder: www.pixabay.de

Veranstalter ist der

Förderverein Regionalpark Krämer Forst e.V.
Die Führungen und Workshops leitet die zertifizierte
Kräuterpädagogin Kerstin Rosen.



WEIHNACHTSPOSTAMT



OBERKRÄMER

Ab 12.11.22 - 14 Uhr
an der Bockwindmühle Vehlefan
Lindenallee 71

Oberkrämer Weihnachtsmarkt 10.12.22 ab 13 Uhr

Wir suchen für unseren kleinen Weihnachtsmarkt Hobby- und Kunsthandwerker, die ihre Waren den Gästen unseres Weihnachtsmarktes anbieten möchten. Wenn Sie also gerne basteln, häkeln, stricken, nähen, sägen oder werkeln und viele schöne Dinge im Angebot haben, melden Sie sich gerne in der Bürger- & Tourismusinformation unter 03304-2061227.

An der Bockwindmühle Vehlefan

16727 Oberkrämer OT Vehlefan, Lindenallee 71

Die Veranstaltung der Gemeinde Oberkrämer mit Unterstützung des Förderverein Regionalpark Krämer Forst e.V.

Bildmaterial: www.fotolia.de, www.stackadobe.com



Programmänderungen vorbehalten.

Tauschen, Plauschen und Vielfalt schaffen

1. Pflanzentauschtag in Oberkrämer

Sobald der Frühling naht, werden auf vielen Fensterbänken und in kleinen Gewächshäusern die jungen Sämlinge für die kommende Gartensaison vorgezogen. Mal ganz ehrlich, sind zum Schluss nicht immer zu viele Jungpflanzen da? Die Stecklinge und Ableger vom letzten Jahr haben alle Wurzeln geschlagen und es sind wieder zu viele für den eigenen Garten. Die Staudenpflanzen haben sich breit gemacht und ein Teil davon muss leider den Garten verlassen. Es ist also Zeit für einen Pflanzentausch.



Bild von congerdesign auf Pixabay

Am Samstag, den **6. Mai 2023** findet von **11:00–16:00 Uhr** am Fuße der historischen Bockwindmühle in Vehlefanze der 1. Pflanzentauschtag statt.

Ob Sämereien, Jungpflanzen, Ableger, Stauden, Kräuter oder Erfahrungen aus dem eigenen Garten – **MITBRINGEN, TAUSCHEN & MITNEHMEN.**

Lasst uns durch den Tausch von Pflanzen und Erfahrungen eine große Artenvielfalt in unsere Gärten bringen.

Für das leibliche Wohl wird es Kaffee und Kuchen geben. Eintritt frei (außer Bockwindmühle).



Bild von Pexels auf Pixabay

Hauptanliegen des Tauschtages ist es, Pflanzen zu tauschen. Wer keine Pflanzen zum Tausch mitbringen kann oder gerade erst mit dem Gärtnern beginnt, der kann Pflanzen sicher auch gegen ein Entgelt erwerben.

Tische für die Präsentation der Pflanzen stehen in begrenztem Rahmen zur Verfügung.

Wir freuen uns auf Euren Besuch und wünschen Euch viel Spaß und Erfolg beim Vorziehen der Pflänzchen!



Bild von Gabi auf Pixabay

Veranstalter:

Bürger- und Tourismusinformation Oberkrämer, mit Unterstützung der Umweltgruppe Oberkrämer und dem Förderverein Regionalpark Krämer Forst e. V.



Kontakt:

Tel.: 03304 2061227

E-Mail: tourismus@oberkraemer.de

Förderung von Projekten in der LEADER-Region

Letzte Projektauswahlrunde der LEADER-Region Obere Havel ist gestartet

Ab 19.08.2022 und bis zum Stichtag 20.10.2022 können sich Bürger, Unternehmen, Vereine und Kommunen um die Förderung von Projekten in der LEADER-Region Obere Havel bewerben. Für diesen 19. Projektauftrag stehen in der Region 1,6 Mio. € zur Verfügung. Der 18. Stichtag wurde auf Grund des geänderten zur Verfügung stehenden Budgets aufgehoben.

Es sind keine weiteren Aufrufe geplant.



Die Entscheidung zur Projektauswahl trifft die LAG in einer Mitgliederversammlung im November 2022. Antragsteller mit Projekten, die eine Förderempfehlung der LAG erhalten haben, können innerhalb von 8 Wochen die vollständigen Antragsunterlagen beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung in Neuruppin einreichen.

Zur LEADER-Region Obere Havel gehören das Amt Gransee und Gemeinden, die Städte und Gemeinden Fürstenberg/Havel, Zehdenick, Löwenberger Land, Liebenwalde, Kremmen, Oberkrämer und Mühlenbecker Land sowie von der Stadt Oranienburg die Ortsteile Schmachtenhagen, Zehlendorf und Wensickendorf.

Für die Bewerbung zur Förderung von Vorhaben nehmen Sie bitte rechtzeitig Kontakt mit dem Regionalmanagement auf und senden den vollständig ausgefüllten Projektbogen (zu finden unter www.ile-oberhavel.de) bis spätestens 20.10.2022 unterschrieben und im Original an das Regionalmanagement. Voraussetzungen für eine Förderung sind u. a. die Sicherung der Finanzierung und bei Bauvorhaben eine ggf. erforderliche Baugenehmigung. Eingereicht werden können Projekte, für die die Prüfung der abschließenden Verwendungsnachweise bis Sommer 2025 durch die Bewilligungsbehörde abgeschlossen werden kann.

Bei Fragen zur Arbeit der LAG, zu Fördermöglichkeiten über LEADER oder zum Verfahren der Förderantragstellung informieren Sie sich bitte auf der Internetseite www.ile-oberhavel.de oder wenden sich an das LEADER-Regionalmanagement:

Frau Susanne Schäfer; Frau Dr. Sabine Bauer
 Tel.: 03301/601 672 mittwochs und donnerstags im ILE-Treff
 Adolf-Dechert-Straße 1, 16515 Oranienburg im Landratsamt,
 Haus 1, Zimmer 1.82 oder
 E-Mail: ile-treff-oberhavel@web.de

Kooperationsvereinbarung beschlossen

In Oberkrämer soll der flächendeckende Glasfaserausbau vorangetrieben werden

(Oberkrämer) Am 22.09.2022 stand die Kooperationsvereinbarung zum Glasfaserausbau auf der Tagesordnung der Gemeindevertretersitzung. Die DNS:NET Internet Service GmbH beabsichtigt den Ausbau auf eigene Kosten vorzunehmen, sofern sich genügend Interessenten finden.

Der Bandbreitenbedarf steigt über die Jahre kontinuierlich an. Dies ist ein Trend, der sich auch in den kommenden Jahren unaufhaltbar fortsetzen wird.

In Oberkrämer erfolgt die Internetversorgung überwiegend über Kupferkabel. Hier sind Bandbreiten von bis zu 200 Mbit/s möglich. Diese Technologie ist weitestgehend technisch ausgereizt. Wenn die Bandbreiten auch heute für einen großen Teil der Haushalte als ausreichend angesehen werden, ist für die zukünftig notwendigen Bandbreiten ein Glasfaserausbau unumgänglich.

Die Glasfaserversorgung ist der nächste Schritt, der für die kommenden Jahrzehnte eine zeitgemäße Internetversorgung sicherstellt. Bereits heute ist die Nutzung von Glasfaser insbesondere im gewerblichen Bereich (Standortvernetzung, Arbeit im Home Office u. ä.) unumgänglich. Dies ist bei der jetzigen Entwicklung auch in naher Zukunft für die privaten Haushalte zutreffend.

Die Firma DNS:NET investiert als Expertin für den Breitbandausbau und Betreiberin von Glasfasernetzen gezielt in ausgewählte Regionen Deutschlands und baut dort eigene Glasfaserleitungen für den Anschluss der Bevölkerung an das Highspeed-Internet (Netzinfrastrukturen) auf. Städte und Gemeinden in den ausgewählten Regionen erschließt



Bild von Rosy - The world is worth thousands of pictures auf Pixabay

DNS:NET dazu zukunftsicher mit Netzinfrastrukturen in der Ausbauvariante FTTH (Fibre to the Home) bzw. FTTB (Fibre to the Building). Die Gemeinde Oberkrämer ist eine der ausgewählten Regionen. DNS:NET hat ein grundsätzliches Interesse daran, das gesamte Gemeindegebiet mit Netzinfrastruktur zu erschließen. In der Regel ist von einer für den Beginn des Ausbaus hinreichenden Abschlussquote von 20 %, d. h. 20 % der potentiell Anschlussberechtigten im Ausbaubereich haben einen Vertrag mit DNS:NET abgeschlossen, auszugehen.

Mit dem Abschluss der Kooperationsvereinbarung, die nicht exklusiv gilt und auch mit anderen Partnern abgeschlossen werden kann, soll die digitale Zukunft in der Gemeinde Oberkrämer vorangetrieben werden.

Ronny Rucker | Leiter Hauptamt

**Bestattungshaus
Jürschke** 

kompetent • einfühlsam • preisbewusst
Bestattungen in allen Orten
Erd-, Feuer- und
Seebestattungen

Leegebruch
Am Luch 44
Oranienburg
Bötzower Platz 14
Hohen Neuendorf
Schönfließener Str. 17

gebührenfreier
Zentralruf Tag & Nacht **0800 038 06 04**

bestattungshaus-juerschke.de



ANDREAS STEFFEN RECHTSANWALT



... mit **RECHT**
Lösungen finden!

Stralsunder Straße 3 Tel. 03301-59 70-0 www.anwaltskanzlei-steffen.de
16515 Oranienburg Fax 03301-70 21 01 info@anwaltskanzlei-steffen.de

Bürozeiten: Mo. u. Do. 9.00–12.30 Uhr, 14.00–18.00 Uhr
Di. 9.00–12.30 Uhr, 14.00–16.00 Uhr
Mi. u. Fr. 9.00–12.30 Uhr
Termine nach Vereinbarung!



-  Rollstuhlfahrten
-  Krankenfahrten
-  Flughafentransfer
-  Ausflugsfahrten
-  Mietwagen

Inh. Guido Pietz
Tel. 033055 - 22 670
 0172 - 62 03 816
E-Mail fahrdienstpietz@web.de

Jörg Dulitz

- Heizung - Sanitär
- Gas, Lüftung
- Solarenergie
- Sauna
- Regenwassernutzung
- Wartung, Verkauf

Breite Straße 26
16727 Oberkrämer
OT Marwitz
 (03304) 3 45 20
Fax (03304) 3 40 38

HAIRSTYLIST



**SALON
BARTHOLOMÉ**
by Bartholomäus Raschke

LINDENALLEE 66
OT VEHLEFANZ
16727 OBERKRÄMER
TELEFON 03304 502256
www.SALON-BARTHOLOME.de



**ZWEIRAD
EBERT**

Berliner Straße 48
16761 Hennigsdorf
Tel.: 03302/224100
www.zweirad-ebert.com

Fahrräder • Motorroller
Motorräder
Werkstatt • Zubehör
E-Bike Service Center

Guter Rat und gute Räder!

Trennung oder Scheidung  Erbschaft
Kredit in Not  Verkleinerung

IHR IMMOBILIEN-PARTNER
für Wertermittlung & Verkauf

Andres Irmisch
Immobilienmakler (IHK)
& Wertermittler (IHK)

Lindenallee 27
16727 Oberkrämer OT Vehlefanz
info@adoria-immobilien.de

Mitglied im 



 **adoria**
IMMOBILIEN

☎ 03304 . 522 300
www.adoria-immobilien.de



Tukmobil



Wohnmobil: Ausbau - Service - Zubehör - Gasprüfung

Tel.: 03304 - 50 81 630 Zum Alten Amtshaus 5
 e-Mail: TuKmobil@gmx.de 16727 Oberkrämer/ Vehlefanz





www.tukmobil.de



Bauunternehmen
- Meisterbetrieb-

Sven Bardehle

**Maurerarbeiten, Sanierungen,
Mauerwerkstrockenlegung**

16727 Oberkrämer / OT Schwante, Gartenweg 52a
 E-Mail: ihr-baudienstleister@web.de

Tel.: 0171 – 23 77 847

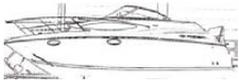
Coaching auf dem Wasser



Natur – Abschalten – Frische Luft – Weite Blicke – Schöne Orte
 Freiheit – **GEDANKEN – LÖSUNGEN – VERÄNDERUNGEN** – Wohlfühlen



- Coaching-Stunde
- Coaching-Tag
- Coaching-Workshop
- Coaching-Seminar
- Führungskräfte
- Mitarbeitende
- Privatpersonen
- Unternehmen



Start: Hennigsdorf/Berlin
www.liclato-business-life.de Tel: 0162 104 63 46

Elektroinstallation & Kommunikationstechnik

SVEN TETSCHKE



Lindenweg 7
 16727 Oberkrämer
 OT Schwante
 Mobil 0171/82 44 354
 Tel. 033 055/71 534
 Fax 033 055/71 535
 info@elektro-tetschke.de
 www.elektro-tetschke.de **Innungsbetrieb**



- Fertigparkett
- Parkett
- Dielung
- Kork
- Laminat
- komplette Trockenunterböden
- Farbdielung schleifen



Inhaber:
Siegbert Stange

Weststrandsiedlung 53 A
 16727 Velten
 Tel.: 0 33 04/3 37 51
 Fax: 0 33 04/38 07 94
 Funk: 0172/3 27 77 46

Bestattungshaus Becker

24 h Notdienst

Druck von Trauerkarten
 Auf Wunsch Hausbesuche
 Erledigung aller Formalitäten
 Vorsorgeverträge

Erd-, Feuer-, Wald- und Seebestattungen

Velten - Bahnstraße 1 **03304. 50 55 00**
 Oranienburg / Lehnitz - Birkenwerderweg 6 **03301. 20 36 36**
 Hennigsdorf **03302. 20 19 68**

WWW.BESTATTUNGSHAUS-BECKER.NET



AUTODIENST STANGE

Truck und Carservice GmbH

Telefon:(0 33 04) 25 500-60
 Fax: (0 33 04) 25 500-73

Reparaturen aller Art
 an PKW + LKW
 Elektromobile
 Wohnmobile
 TÜV und AU

Internet: www.autodienst-stange.de
 E-Mail: info@autodienst-stange.de

Im Gewerbepark 3e, 16727 Oberkrämer, OT Vehlefanz

WAS?

ICH KANN STEUERN SPAREN?

Wir setzen unser Wissen und unsere Erfahrung zu Ihrem Vorteil ein und erstellen Ihre **Einkommensteuererklärung**

bei Einkünften ausschließlich aus nichtselbstständiger Arbeit, Renten und Versorgungsbezügen. Die Nebeneinnahmen aus Überschusseinkünften (z.B. Vermietung, Zinsen) dürfen die Einnahmegrenze von insgesamt 18.000 € bzw. 36.000 € bei Zusammenveranlagung nicht überschreiten. **Nur im Rahmen einer Mitgliedschaft.**



Uta Garnitz · Beratungsstellenleiterin
 Vehlefanzer Straße 19 · 16727 Oberkrämer
 Telefon: 0 33 04/25 19 64
 Termin nach tel. Vereinbarung · Hausbesuche möglich



Pro Seniorenpflege
im Land Brandenburg e.V.

Sozialstation Kremmen

Schloßdamm 5 • 16766 Kremmen
Tel.: 03 30 55/7 34 36
Fax: 03 30 55/23 86 93
www.pro-seniorenpflege.de
soz.kremmen@pro-seniorenpflege.de

Tischlerei Olaf Nocke

Meisterbetrieb

• Vertrieb von Fenstern und Türen • Tischlerarbeiten
aller Art • Service für Hausverwaltungen

Wilhelmstraße 16 • 16727 Oberkrämer/OT Marwitz
Telefon: 0 33 04/50 50 63 • Funk: 01 70/550 95 37

Wohnmobilvermietung



Sven Tetschke

Lindenweg 7
16727 Oberkrämer

Telefon 0171- 824 43 54

www.womo-ohv.com
email: info@womo-ohv.com

Wohnmobilstandort:
Perwenitzer Chaussee 2
16727 Oberkrämer



Der Privatsekretär
Finanzdienstleistungen • Immobilien

IMMOBILIENVERKAUF?

jeweils nur
2,38%
für Käufer & Verkäufer

Andreas Wollschläger
Tel.: 03304-2063220

www.derprivatsekretaer.de

TINA - TOURS

Martina Schwabe

- Flughafen-Transfer mit Kleinbus
- Fahrten für alle Krankenkassen,
nur für gehfähige Personen

z.B. zur: - Dialyse
- Bestrahlung
- Chemo

Mühlenweg 3
16727 Oberkrämer OT Schwante
Tel.: 033055/72992 • Funk: 0151/15532883

Garten- und Landschaftsbau

Die Garten- und Bewässerungsprofis
Hagen und René Klatt GbR



Folgende Arbeiten führen wir für Sie aus:

- Pflasterarbeiten
- Einfahrten, Wege, Terrassen
- Zaunbau
- Spielplatzbau
- Installation Mähroboter
- Beregnungsanlagen
- Regenwassernutzung und Versickerung
- Rasenneuanlage und Sanierung
- Rollrasen
- Gehölzschnitt und Pflanzungen
- Grundstückspflege, Gehwegreinigung

Bärenklau, Remontehof 15 • 16727 Oberkrämer

Tel.: (033 04) 25 02 73

www.bewaesserungsprofi.de • info@bewaesserungsprofi.de

P. KIEPER Fliesenlegermeister und Sohn GbR



- Ausführen aller Fliesenarbeiten
- Komplette Bäder durch Firmenvereinigung
- Estrich-, Maurer- und Putzarbeiten
- Kostenloses Angebot, fachliche Beratung und Planung
- Reparaturen und Kleinaufträge

Gartenweg 19 • 16727 Oberkrämer OT Schwante
Tel. (033055) 2 18 78 • Funk 0171/813 90 07
e-mail: info@fliesenkieper.de